

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

.....

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Wirtschafts- und Sozialausschuß

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 725/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung und dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen 1

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption 3

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft 5

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland 9

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen 11

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung 15

Stellungnahme zu den Vorschlägen	
— für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif	
— für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis	
— für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	18
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1544/69, Nr. 2780/78 und Nr. 3060/78 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt oder in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt werden	20
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Überwachung von Aufbewahrung, Vertrieb und Verwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung bei Tieren	21
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Überwachung und Untersuchung von Tieren und Fleisch in der Gemeinschaft auf Rückstände von Substanzen mit östrogenen, androgenen und thyreostatischer Wirkung	24
Stellungnahme zu den Dokumenten	
— Neue Informationstechnologien: Erster Tätigkeitsbericht der Kommission	
— Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend eine gemeinschaftliche Aktion im Bereich der Mikroelektronik	
— Empfehlungen über das Fernmeldewesen	26
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Verwendung von Substanzen mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung bei Haustieren	29
Stellungnahme zum Thema „Für ein energiesparsames Wachstum“ (Studien — Reihe Energie 1980 — Nr. 4)	33
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung	42
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern	45
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer	47
Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die harmonisierte Anwendung des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	52

Inhalt (Fortsetzung)	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates über das Gemeinschaftskontingent für den Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 65/269/EWG zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	54
	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung	
	— der ersten Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr)	
	— der Richtlinie des Rates vom 13. Mai 1965 zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten	56
	Stellungnahme zu „Die Rolle der Gemeinschaft beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur“ (Memorandum der Kommission)	61
	Stellungnahme zu dem Entwurf einer EntschlieÙung des Rates über die Prioritäten und den Zeitplan von Entscheidungen des Rates auf dem Gebiet des Verkehrs in der Zeit bis Ende 1983	64

II

*(Vorbereitende Rechtsakte)***WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS**

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 725/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung und dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 27. November 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27. November 1980 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 725/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung und dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 hinsichtlich der finanziellen Un-

terstützung von Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 18. November 1980, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 61. Sitzung am 6. Februar 1981 annahm (Berichterstatter: Herr Drago),

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE
STELLUNGNAHME

einstimmig:

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß ist sich der dringenden Notwendigkeit einer koordinierten Energiesparpolitik bewußt, die den von der Gemeinschaft für das Jahr 1990 gesetzten energiepolitischen Zielen sowie den Leitlinien des Rates vom 9. Juni 1980 gerecht wird, welche vom Europäischen Rat in Venedig ausdrücklich unterstrichen wurden.

1.2. Nach Ansicht des Ausschusses entsprechen die Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung und von Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen diesen Zielsetzungen; diesen Standpunkt vertrat der Ausschuß auch in seinen Stellungnahmen zu den Vorschlägen für die Verordnungen des Rates (EWG) Nr. 725/79 und (EWG) Nr. 726/79 ⁽¹⁾.

1.3. Angesichts des Erfolges dieser Programme, der sich an dem großen Interesse sowie an der Anzahl und der Qualität der angenommenen Vorhaben ablesen läßt, schlägt die Kommission jetzt — für die restliche Laufzeit des Programms — durch Änderung der entsprechenden Verordnungen in etwa eine Verdoppelung der seinerzeit vom Rat festgesetzten Höchstbeträge vor:

— Der für das Vierjahresprogramm (1978—1981) zur finanziellen Unterstützung von Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (Verordnung (EWG) Nr. 725/79) festgesetzte Höchstbetrag soll von 55 auf 110 Mill. ERE aufgestockt werden.

— Der für das Fünfjahresprogramm (1978—1982) zur Unterstützung von Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (Verordnung (EWG) Nr. 726/79) festgesetzte Höchstbetrag soll von 95 auf 200 Mill. ERE aufgestockt werden.

1.4. Der Ausschuß stellt fest, daß es sich lediglich um eine Anhebung der Mittelansätze handelt; auch er hält diese Änderungen für angebracht, damit die Gemeinschaft die begonnenen Maßnahmen fortsetzen und die bereits eingegangenen Verpflichtungen ggf. ausweiten kann. Dennoch sieht er sich veranlaßt, einige Bemerkungen zu den Grundsätzen und zur Anwendung der Verfahren und Kriterien zu machen.

1.5. Der dringende Finanzbedarf ist nach Ansicht des Ausschusses zunächst einmal ein Hinweis auf das allgemeine Interesse an einer Energiesparpolitik und an der Nutzung alternativer Energiequellen. Daher ist es besonders wichtig, daß im künftigen Haushalt

der Gemeinschaft mit mehr Entschlossenheit und Genauigkeit angemessene finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

1.6. Der Ausschuß betont, daß sich seine Stellungnahme hauptsächlich auf die Erklärungen, Begründungen und technischen Daten stützt, die er von der Kommission erhalten hat, da ihm aus zeitlichen Gründen die in den Artikeln 9 bzw. 8 der Verordnungen (EWG) Nr. 1302/78 und (EWG) Nr. 1303/78 vorgesehenen Dokumente (Bericht und Stellungnahme) nicht vorgelegt werden konnten. In Ermangelung genauerer technischer Daten konnte der Ausschuß daher nicht prüfen, inwieweit die Beibehaltung der prozentualen Aufteilung der Mittel auf die drei Sektoren Sonnenenergie, Erdwärme und Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe gerechtfertigt ist. Er nahm zur Kenntnis, daß die Kommission beabsichtigt, gesonderte Vorschläge für die Nutzung der Windkraft und der Biomasse vorzulegen; angesichts des zunehmenden Bedarfs bezweifelt er jedoch, daß die Mittelansätze für die Sonnenenergie und die Erdwärme ausreichen.

1.7. Wie in der früheren Stellungnahme ⁽¹⁾ legt der Ausschuß Wert auf die Feststellung, daß im Bereich der Energieeinsparung und der Nutzung alternativer Energiequellen bei der Vergabe dieser Gemeinschaftsbeihilfen u. a. die folgenden Kriterien von allgemeinem Interesse besonders berücksichtigt werden sollten:

- Umfang der voraussichtlichen Energieeinsparungen,
- Entwicklungsdauer bis zur Anwendungsreife der Technik,
- Größe des davon möglicherweise profitierenden Verbraucherkreises,
- Größe des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft.

1.8. Der Ausschuß teilt die Bedenken der Kommission, ob es angebracht und budgetmäßig korrekt ist, daß der Rat weiterhin in seinen Verordnungen und Entscheidungen Höchstbeträge für die Gemeinschaftsbeihilfen festsetzt. Andererseits widerspricht aber der Zusatz, daß „diese Zahl . . . nur als unverbindlicher Richtwert“ gilt, jeder Logik, wenn vorher von dem „Höchstbetrag der Beihilfe“ die Rede ist. Der Ausschuß bittet die Kommission, diesen Widerspruch im Text ihrer Verordnungsvorschläge zu beseitigen.

1.9. Der Ausschuß würde schließlich gern erfahren, inwieweit seine Vorschläge bezüglich der Zusammensetzung der Beratenden Ausschüsse berücksichtigt wurden.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 287 vom 30. 11. 1977, S. 7.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 234 vom 12. September 1980 auf Seite 2 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 4. August 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 4. August 1980 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption ⁽¹⁾,

gestützt auf den am 23. September 1980 von seinem Präsidenten gefaßten Beschluß, die Fachgruppe Energie und Atomfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 61. Sitzung am 6. Februar 1981 (Berichterstatter: Herr Friedrichs) verabschiedet hat,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar 1981) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Ausschuß billigt den Vorschlag und macht dazu folgende Bemerkungen:

1. Die Entwicklung eines automatischen Übersetzungssystems (Eurotra) ist angesichts der sprachlichen Vielfalt in Europa und auch im Hinblick auf die weltweite Kommunikation ein Vorhaben, dessen Gelingen von großer Bedeutung für die Verringerung der Sprachbarrieren wäre.

2. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die linguistische Forschung und die technische Entwicklung der Datenverarbeitung die Möglichkeit geschaffen haben, die Entwicklung eines solchen Systems, „mit dem man schnell und wirtschaftlich qualitativ hochstehende Übersetzungen für alle Gemeinschaftssprachen gleichzeitig erstellen kann“, in Angriff zu nehmen. Er ist allerdings der Auffassung, daß zur Erreichung dieses Zieles noch große Schwierigkeiten überwunden werden müssen. Insbesondere denkt die Fachgruppe dabei an das Problem der richtigen Sinnwiedergabe, das sich bei der automatischen Übersetzung in besonderem Maße stellt. Allerdings ist die Fachgruppe sich bewußt, daß jede Übersetzung, ob automatisch oder nicht, der nachträglichen Kontrolle bedarf.

3. Aus diesen Gründen hält der Ausschuß es für etwas zu optimistisch, daß nach Abschluß dieser fünfjährigen Arbeiten . . . die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten über das fortschrittlichste mehrsprachige Übersetzungssystem verfügen (werden), das für zahlreiche Anwendungen offensteht, welche weltweit Einnahmequellen erschließen werden. Erstens handelt es sich nicht um Einnahmemöglichkeiten für die Gemeinschaft, sondern eher um mögliche Marktchancen der Hersteller einer solchen automatischen Übersetzungsanlage. Zweitens ist das Projekt in sei-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 234 vom 12. 9. 1980, S. 2.

ner Anwendungsmöglichkeit begrenzt, da ein Vokabular von etwa 20 000 Eintragungen vorgesehen ist. Potentielle Anwender werden daher ein spezifisches Vokabular für ihre Zwecke entwickeln müssen.

4. Der Ausschuß hält es für nötig, bei der Inangriffnahme des Vorhabens auf dessen langfristig mögliche soziale und kulturelle Auswirkungen hinzuweisen. Auch wenn man annimmt, daß ein automatisches Übersetzungssystem den quantitativen Bedarf an Übersetzern aus mehreren Gründen (Notwendig-

keit von Kontrollen, Zunahme der Nachfrage nach Übersetzungen) u. U. nicht beeinflußt, so kann sich doch das Berufsbild des Übersetzers nachhaltig ändern. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß mit dem Fortschreiten des Projekts alle Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die erforderliche Anpassung so reibungslos wie möglich durchzuführen. Der Ausschuß verweist im übrigen auf die Stellungnahme des Ausschusses „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft“ (Dok. CES 1357/80).

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 243 vom 22. September 1980 auf Seite 16 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 11. August 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das am 11. August 1980 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 10. September 1980, die Fachgruppe Umweltschutz, Gesundheitswesen und Verbrauch mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 3. Februar 1981 annahm,

gestützt auf den von der Berichterstatterin, Frau Clark, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar),

in Erwägung, daß er in seiner Stellungnahme vom 30. September 1976 einstimmig das zweite Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz ⁽²⁾, billigte;

in Erwägung, daß er in seiner Stellungnahme vom 25. Mai 1977 einstimmig die allgemeinen Leitlinien des Vorschlags für eine Richtlinie über die Erhaltung der Vogelarten ⁽³⁾ billigte;

in Erwägung, daß er in seiner Stellungnahme vom 24. Oktober 1979 einstimmig den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Erhaltung freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume in Europa billigte ⁽⁴⁾;

in Erwägung, daß er in seiner Stellungnahme vom 24. September 1980 einstimmig die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Erhaltung der Wale begrüßte —

VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit großer Mehrheit (nur 1 Gegenstimme):

Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Vorschlag zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (nachstehend „Übereinkommen“ genannt) in der Gemeinschaft.

1.2. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß durch das Übereinkommen gefährdete Arten freilebender Tiere und Pflanzen geschützt werden sollen, indem der internationale Handel mit diesen Arten geregelt wird. Er bedauert, daß das Übereinkommen noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert ist, obwohl

⁽¹⁾ ABL Nr. C 243 vom 22. 9. 1980, S. 16.

⁽²⁾ ABL Nr. C 281 vom 27. 11. 1976.

⁽³⁾ ABL Nr. C 152 vom 29. 6. 1977.

⁽⁴⁾ ABL Nr. C 53 vom 3. 3. 1980.

es bereits von allen einzeln unterzeichnet wurde. Der Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen sowie dessen Anwendung ist folglich im Hinblick auf die Kontrolle des Handels mit gefährdeten Arten von großer Bedeutung.

2.1. Der Ausschuß ist der Auffassung, daß durch den Beitritt zu dem Übereinkommen die Grundsätze von Artikel 2 des Vertrages befolgt werden, denn durch diesen Schritt wird eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft in dem von der Verordnung erfaßten spezifischen Bereich gefördert.

2.2. Der Ausschuß ist ferner der Überzeugung, daß in Ermangelung einer Harmonisierung der einzelstaatlichen Maßnahmen die Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft gegeben ist. Er verweist auf seine Stellungnahme vom 30. September 1976, in der er einstimmig feststellt, daß in der gemeinschaftlichen Politik und im Aktionsprogramm für den Umweltschutz der Schutz freilebender Tiere und Pflanzen mit Recht als ein Ziel anerkannt wird, das die gesamte Gemeinschaft angeht.

3.1. Die in dem Übereinkommen vorgesehenen Maßnahmen sollten nach Ansicht des Ausschusses als Mindestforderungen betrachtet werden. Er empfiehlt daher, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten weiterreichende Maßnahmen zur Erhaltung freilebender Tiere und Pflanzen ergreifen, wozu in Artikel XIV Absatz 1 des Übereinkommens eigens die Möglichkeit vorgesehen ist. Ein ausgezeichnetes Beispiel ist hier seiner Ansicht nach die Richtlinie über die Erhaltung der Vogelarten, die am 2. April 1979 angenommen wurde und in der es den Mitgliedstaaten ausdrücklich freigestellt wurde, strengere Schutzmaßnahmen als die in der Richtlinie vorgesehenen zu ergreifen (Artikel 14).

3.2. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß von drei Mitgliedstaaten Vorbehalte angemeldet wurden. Die betreffenden Mitgliedstaaten sollten diese Vorbehalte so rasch wie möglich zurücknehmen — auf jeden Fall aber vor Inkrafttreten der Verordnung des Rates. Die Verordnung kann ja nicht wie vorgesehen rechtsgültig werden, wenn diese Vorbehalte aufrechterhalten werden.

4.1. Der Ausschuß erkennt an, daß bestimmte vom Aussterben bedrohte Arten durch den Handel gefährdet werden können. Deshalb muß der Handel mit diesen in Anhang I des Übereinkommens aufgeführten Arten besonders streng geregelt werden. Ein solches Vorgehen ist notwendig, um den Fortbestand der betroffenen Arten zu sichern. Nur in außergewöhnlichen Fällen sollte der Handel mit diesen Arten genehmigt werden.

4.2. Der Ausschuß ist sich ferner darüber im klaren, daß es noch andere Arten gibt, die momentan nicht unbedingt vom Aussterben bedroht sein mögen, die dieser Gefahr aber ausgesetzt sind, wenn der Handel mit ihnen nicht im Sinne von Anhang II des Überein-

kommens strikt geregelt wird. Um eine mit ihrem Fortbestand nicht zu vereinbarende Ausbeutung zu verhindern, sollte der Handel mit diesen Arten reglementiert werden.

4.3. Der Ausschuß befürwortet, daß im Anhang II des Übereinkommens die wichtigsten Arten aufgeführt werden, die durch illegale Ausbeutung innerhalb des Hoheitsgebiets der genannten Vertragsparteien bedroht sind und bei denen die Mitarbeit anderer Vertragsparteien bei der Kontrolle des Handels erforderlich ist.

Besondere Bemerkungen

Artikel 2

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß sich die Verordnung auf Exemplare der in den Anhängen I, II und III genannten Arten erstrecken soll. Er begrüßt es, daß der Geltungsbereich auch auf jene Exemplare ausgedehnt wird, die durch Begleitpapiere, Verpackung, Warenzeichen oder Aufschrift als Teile oder Erzeugnisse von Tieren dieser Arten ausgewiesen werden. Dies ist besonders wichtig in Fällen, in denen dem Käufer nicht bewußt ist, daß angebotene Waren derartige Teile oder Erzeugnisse enthalten können.

Der Ausschuß begrüßt es ferner, daß der Verordnungsvorschlag auch für Handelswaren gilt, die zwar nicht in den Anhängen aufgeführt sind, aber aus den bedrohten Arten gewonnen werden. Hierzu zählen einige Pelze und Häute, Trophäen, Stoßzähne und Leder, die mit aus den gefährdeten Arten gewonnenen Ölen behandelt werden, sowie Federn, Gefieder, Muscheln und sonstige Teile und Nebenprodukte, die nicht auf den ersten Blick als Erzeugnisse von bedrohten Arten erkennbar sind.

Artikel 3

In Übereinstimmung mit seiner Stellungnahme vom 24. September 1980 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates für eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr von Walerzeugnissen begrüßt es der Ausschuß, daß Walerzeugnisse im Hinblick auf ihre Einfuhr in die Gemeinschaft in Anhang I des Übereinkommens aufgenommen wurden.

Artikel 4

Bezüglich der Zollformalitäten und Genehmigungen, die gemäß dem Verordnungsvorschlag erforderlich sind, befürwortet der Ausschuß die Auflagen, welche beim Einbringen der von dem Übereinkommen erfaßten Arten in die Gemeinschaft zu erfüllen sind. Gleichwohl dringt er darauf, daß die Zollbeamten in

der Gemeinschaft nach Kräften unterstützt werden, damit sie ihren Pflichten nachkommen können, wenn die betreffenden Arten in die Gemeinschaft eingebracht oder zu Bestimmungsarten außerhalb der Gemeinschaft versandt werden.

Nach Ansicht des Ausschusses muß dafür gesorgt werden, daß die gemäß Artikel 4 Absatz 4 zulässige Ausnahme für Exemplare, die wiederausgeführt werden, nicht zu Mißbräuchen führt. Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß für Waren, die in die Gemeinschaft eingeführt werden oder diese verlassen, zwei Arten von Genehmigungen erforderlich sind: eine von der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaats erteilte Genehmigung und eine Einfuhrgenehmigung (gemäß Artikel 9), die in der ganzen Gemeinschaft einheitlich ist. Für Waren im Transitverkehr ist jedoch nur eine Ausfuhrgenehmigung der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaats erforderlich. Nun haben aber zur Zeit mehr als 60 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet und damit gibt es 60 verschiedene Ausfuhrgenehmigungen und Vollzugsbehörden. Besonders relevant ist dieses Problem im Transitverkehr lebender Tiere, zumal wenn ein Fehler in der Ausfuhrgenehmigung des Ausfuhrstaats vorliegt.

Das Übereinkommen sieht Schutzzentren für die Betreuung lebender Exemplare vor, insbesondere solcher, die beschlagnahmt wurden (Artikel VIII des Übereinkommens: Maßnahmen, die von den Vertragsparteien zu treffen sind). Der Verordnungsvorschlag enthält indessen keinerlei Hinweise auf derartige Maßnahmen. Nach Ansicht des Ausschusses sollten Maßnahmen dieser Art in der gesamten Gemeinschaft einheitlich sein. Ihm ist zwar bewußt, daß durch den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen sämtliche Bestimmungen des Übereinkommens für die Mitgliedstaaten verbindlich werden; gleichwohl möchte er den Rat ersuchen, ein einheitliches Vorgehen der Gemeinschaft in diesem besonderen Bereich ins Auge zu fassen.

Der Ausschuß empfiehlt ferner, die Verwendung von „Freizonen“ für lebende Exemplare einzuschränken, da seines Erachtens die Wirkung der Zolltransitverfahren derartige Zonen überflüssig macht.

Artikel 5

Der Ausschuß hält es für richtig, daß die Zurschaustellung, der Kauf, das Vorrätighalten zum Verkauf, das Anbieten zum Verkauf oder die Beförderung zum Verkauf von in den Anhängen aufgeführten Exemplaren (vorbehaltlich der von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats genehmigten Ausnahmen) verboten wird. Hierdurch wird gewährleistet, daß jedes Exemplar, das durch die Zollkontrolle geht, auch weiterhin gemäß der Verordnung überwacht wird.

Artikel 6

Bezüglich der Informationen, die die zuständigen Behörden zur Erstellung der in dem Übereinkommen erwähnten Statistiken und Berichte übermitteln, begrüßt es der Ausschuß, daß diese Statistiken veröffentlicht werden und allen interessierten Kreisen zugänglich sein sollen.

Artikel 8

Gemäß Artikel 8 sind Genehmigungen und Bescheinigungen, die von einem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, in der gesamten Gemeinschaft gültig. Einige bedrohte Arten, die in der Gemeinschaft vorkommen, aber in Anhang I nicht aufgeführt sind, müssen jedoch geschützt werden, indem der Inlandsmarkt oder der Besitz dieser Arten überwacht wird.

Artikel 9

Der Ausschuß begrüßt es, daß die besondere Einfuhrgenehmigung FFI für Arten im Sinne von Anhang I und für die daraus gewonnenen in Anhang B aufgeführten Erzeugnisse vorgesehen ist, denn die betreffenden Arten sind am meisten gefährdet. Die Zollstellen und zuständigen Behörden sollten bei der Ausstellung und Prüfung dieser Genehmigungen besonders aufmerksam vorgehen.

Artikel 10

Der Ausschuß empfiehlt eine Förderung der wissenschaftlichen Forschungen zum Schutz und zur Verbesserung der Lage der gefährdeten Arten und stimmt deshalb zu, daß Ausnahmen genehmigt werden, damit die Arbeiten in diesem Bereich fortgesetzt werden können. Allerdings sollte die Gemeinschaft ausdrücklich die Bestimmungen festlegen, die von den Vollzugsbehörden bei der Gewährung der Ausnahmen zu beachten sind. Exemplare, für die Ausnahme genehmigungen erteilt werden, sollten lediglich in dem Ausstellungsland der Genehmigung gehalten werden dürfen. Derartige Maßnahmen sind notwendig, um eine äußerst strenge, mit Sanktionen verbundene Kontrolle über extrem gefährdete Arten ausüben zu können. Die Maßnahmen sollten ferner eine Überprüfung darauf vorsehen, ob lebende Exemplare dieser Kategorie tatsächlich an die auf der Genehmigung angegebene Anschrift geliefert wurden.

Artikel 13

Der Ausschuß nimmt zur Kenntnis, daß die Genehmigungsbestimmungen nicht für Exemplare gelten,

bei denen es sich um Gegenstände des persönlichen Gebrauchs oder um Hausrat handelt. Diese Ausnahme gilt nicht, wenn die Exemplare von einer in der Gemeinschaft wohnenden Person außerhalb der Gemeinschaft erworben und in diese eingebracht werden. Diese würde darauf hinauslaufen, daß Einwohner der Gemeinschaft, die derartige Exemplare aus Drittländern in die Gemeinschaft verbringen, eine Genehmigung benötigen, Besucher aus Drittländern, die sich in der Gemeinschaft aufhalten, dagegen nicht. Die Formulierung „in der Gemeinschaft wohnende Person“ ist deshalb relativ wichtig und sollte näher erläutert werden. Ferner sollten die Mitgliedstaaten nach Ansicht des Ausschusses geeignete Vorkehrungen treffen, damit einheimische Auslandsreisende und Händler über die in dem Verordnungsvorschlag vorgesehenen Bestimmungen informiert werden.

Artikel 14

Die festzulegenden Eingangs- und Ausgangsstellen sollten nach Auffassung des Ausschusses unter dem Gesichtspunkt ausgewählt werden, daß die Reisebeschwerden für lebende Exemplare so gering wie möglich gehalten werden. Der Ausschuß erkennt an, daß die Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen Fachpersonal erfordern mag und daß es nicht für jede Zollstelle praktisch wäre, für diesen Zweck ausgewählt zu werden. Für die Ein- und Ausfuhr lebender Tiere sollten befriedigende Aufnahmeplätze bereitgestellt werden, und diese sollten einer gemeinschaftlichen Kontrolle und Überwachung unterstellt werden.

Artikel 15

Der Ausschuß verzeichnet, daß Kennzeichen, Plomben und Stempel im Sinne des Übereinkommens Mo-

dellen entsprechen sollen, über die man sich noch nicht geeinigt hat. Er dringt deshalb darauf, daß die Kennzeichen klar und leicht identifizierbar sind und in der Weise angebracht werden, daß sie sich nicht entfernen lassen.

Artikel 17

Der Ausschuß befürwortet die Förderung ergänzender oder gemeinsamer Studien und Forschungsprogramme über die Lage der von der Ausrottung bedrohten Arten und über die Verfahren zur Überwachung des Handels. Er nimmt zur Kenntnis, daß die Mitgliedstaaten die von ihnen gesammelten Informationen der Kommission übermitteln sollen. Diese sollten nach Ansicht des Ausschusses die Grundlage für gemeinschaftliche Aktionen bilden — Aktionen, die im Sinne von Artikel 10 der Richtlinie Nr. 79/409/EWG über die Erhaltung der Vogelarten auszurichten wären. Darin heißt es: „Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle notwendigen Informationen, damit sie entsprechende Maßnahmen im Hinblick auf die Koordinierung der in diesem Artikel genannten Forschungen und Arbeiten ergreifen kann.“

Artikel 18

Der Ausschuß befürwortet die Einsetzung eines Ausschusses für das Übereinkommen. Er ist insbesondere damit einverstanden, daß dieser Ausschuß alle die Anwendung der Verordnung betreffenden Fragen prüfen kann, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet. Diese Bestimmung sollte einen Ausbau der Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten gestatten.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 314 vom 2. Dezember 1980 auf Seite 2 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 3. Dezember 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. Dezember 1980 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 9. Dezember 1980, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung der Arbeiten zu dieser Vorlage zu betrauen,

gestützt auf seine früheren Arbeiten zur Agrarstrukturpolitik, insbesondere auf seine Stellungnahme vom 24. Oktober 1979 ⁽²⁾ und vom 2. Juli 1980,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 220. Sitzung am 8. Januar 1981 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Wick, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar) —

**VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

einstimmig:

Allgemeine Bemerkungen

Der Geltungsbereich der Verordnung erstreckt sich auf einige benachteiligte Gebiete im Sinne der Richtlinie Nr. 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten.

Die Behebung von Mängeln im Bereich der Infrastruktur sowie der Wasserwirtschaft in diesen Gebieten ist eine geeignete Maßnahme zur Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft.

Der Ausschuß ist sich der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten des landwirtschaftlichen Sektors in den benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland bewußt und begrüßt daher den Vorschlag der Kommission.

Er ist jedoch der Meinung, daß folgende vorgesehene Bestimmungen nochmals überprüft werden müßten:

Abgrenzung der Gebiete

Der Vorschlag zum Ausschluß der Berggebiete aus der gemeinsamen Maßnahme sollte nochmals unter-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 314 vom 2. 12. 1980.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 53 vom 3. 3. 1980.

sucht werden, da die Berggebiete in einigen Regionen mindestens so schwierige Wirtschaftsverhältnisse aufweisen wie die unmittelbar benachbarten Ausgleichszulagengebiete.

Höhe des Fondszuschusses

Der Ausschuß erinnert daran, daß er sich in früheren Stellungnahmen bei ähnlichen Förderungsprogrammen für einen maximalen Zuschuß von 40 % aus dem EAGFL ausgesprochen hat.

Abrechnungsverfahren

Der Vorschlag der Kommission gibt Veranlassung, auf einige Bestimmungen des Abrechnungsverfahrens hinzuweisen, bei denen eine Vereinfachung mit dem Ziel einer höheren Effizienz möglich wäre.

Hierzu gehört zum einen das Verfahren des Belegwesens, zum anderen könnten zwischenzeitliche Änderungen der beabsichtigten Vorhaben zu einer sinnvollerer Durchführung beitragen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 341, vom 31. Dezember 1980 auf Seite 18 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 11. November 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 235 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 235 und 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 11. November 1980 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 18. November 1980, die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen mit der Erarbeitung der einschlägigen Stellungnahme zu betrauen,

gestützt auf seine Stellungnahme vom 27. April 1978 zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen⁽¹⁾,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Rouzier, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen der vorgenannten Fachgruppe anlässlich ihrer 62. Sitzung am 17. Februar 1981,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei einer Stimmenthaltung:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. In bezug auf den neuen Vorschlag, mit dem hauptsächlich die Geltungsdauer des neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) verlängert werden soll, betont der Ausschuß zunächst, daß die Bemerkungen, die er in seiner Stellungnahme zum ursprünglichen NGI-Vorschlag⁽¹⁾ vorgebracht hat, weiterhin Gültigkeit haben.

1.2. Der Ausschuß erinnert insbesondere daran, daß das NGI Teil eines Bündels von Gemeinschaftsaktionen ist, die geeignet erscheinen, der Bewegung in Richtung auf die Wirtschafts- und Währungsunion neuen Impetus zu geben. Dieses neue Finanzierungsinstrument muß als zusätzliche Möglichkeit und nicht etwa als Konkurrenz zu anderen Instituten oder Stellen verstanden werden. Die vorrangig zu erreichenden Ziele sind in den Bereichen Energie, Industrie und Infrastruktur angesiedelt: sie müssen den regionalen Ungleichgewichten ebenso Rechnung tragen wie der Notwendigkeit, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

1.3. Der vorliegende Kommissionsvorschlag ist diesen Zielen ebenfalls förderlich, denn er bezweckt die Abschaffung der Höchstgrenze für die Anleihen, zu

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 269 vom 13. 11. 1978.

deren Aufnahme die Kommission ermächtigt ist. Außerdem beinhaltet er eine geringfügige Lockerung des Systems der Anleihetranchen, so daß künftig auch gleichzeitige Tranchen möglich werden. Der Rat soll nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit die Anleihetranchen genehmigen und festlegen.

1.4. Der Ausschuß hat wiederholt mit großem Nachdruck auf die Notwendigkeit einer Investitionssteigerung hingewiesen, denn sie ist seines Erachtens eine Voraussetzung für die Erreichung der wirtschaftlichen und sozialen Ziele der Gemeinschaft, insbesondere für eine wirkungsvollere Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. In den letzten Jahren war ein Rückgang der Investitionen im Verhältnis zum Volkseinkommen festzustellen. Diese Verlangsamung ist zu einem Zeitpunkt eingetreten, da strukturelle Anpassungen, die immer massive Investitionen voraussetzen, dringend notwendig wurden. In seiner Stellungnahme zum Jahreswirtschaftsbericht 1980/81 der Kommission ⁽¹⁾ erklärte der Ausschuß, daß sich diese Notwendigkeit aus verschiedenen Tatsachen ergibt. Die Veränderung der relativen Energiepreise wird in absehbarer Zeit eine regelrechte Umstellung der Verbrauchsgewohnheiten bewirken. Sie macht einige Industriezweige unrentabler, andere hingegen rentabler als in der Vergangenheit und erfordert hohe Ausgaben für Energieeinsparungsmaßnahmen sowie für die Erschließung alternativer Energiequellen. Darüber hinaus müssen Investitionen zum Aufbau neuer Wirtschaftszweige getätigt werden, die in Zukunft eine Rückkehr zur Vollbeschäftigung und eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft ermöglichen.

1.5. Da die verarbeitende Industrie vom Anstieg der Energiekosten schwer getroffen wurde und auch starke Wettbewerbseinbußen hinnehmen mußte, bezeichnete der Ausschuß es in derselben Stellungnahme als notwendig, daß zur Investitionsförderung in diesem Wirtschaftszweig alles Erdenkliche getan wird. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die Anleihen für die verarbeitende Industrie, insbesondere zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe, deshalb ebenso hohe Priorität genießen wie Vorhaben auf dem Energie- und Infrastruktursektor.

1.6. Einer der bisher größten Mängel der Gemeinschaft ist ihre Unfähigkeit, sich als Ganzes auf die industriellen Realitäten der Zukunft einzustellen.

1.7. Der Ausschuß steht nicht allein mit seiner Forderung nach einer gezielten Politik der industriellen Zusammenarbeit in Europa, deren Notwendigkeit besonders jetzt deutlich wird, da die europäische Wirtschaft mit einer Reihe von Schwierigkeiten konfrontiert ist, die — in Anbetracht eines beispiellosen Konkurrenzdrucks auf einem der ganzen Welt geöffneten Markt — eine Anpassung ihrer Industriestruk-

turen und eine Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erfordern ⁽²⁾.

1.8. Der Ausschuß drängte in seiner Stellungnahme zum „Bericht über bestimmte strukturelle Aspekte des Wachstums“ ⁽³⁾ darauf, daß die Kommission die Möglichkeit einer wirkungsvolleren „Anwendung der schon heute in den verschiedenen Interventionsbereichen der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mittel“ untersuchen möge; „diese Mittel könnten nämlich trotz ihrer Beschränktheit (wie z. B. in der Industriepolitik) schon jetzt weitaus wirksamer sein, wenn sie gleichzeitig angewandt würden“.

1.9. Der Ausschuß hofft, daß diese Überlegungen den Ausschlag geben, wenn der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments die Anleihetranchen genehmigt und die Leitlinien für die Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgelegt.

1.10. Diese Leitlinien sollten mit den Zielsetzungen für die Gemeinschaft, die in dem demnächst zu verabschiedenden fünften Programm zur mittelfristigen Wirtschaftspolitik (1981—1985) verankert werden, voll in Einklang stehen.

2. **Besondere Bemerkungen zur Durchführung des NGI-Beschlusses aus dem Jahr 1978 und zu den Aussichten des geänderten Beschlusses**

2.1. In dem ursprünglichen NGI-Beschluß, zu dessen Entwurf der Ausschuß eine Stellungnahme abgegeben hat, wurde für die Anleihen, zu deren Aufnahme die Kommission ermächtigt ist, eine Höchstgrenze von 1 Milliarde ERE festgesetzt. Der Rat hat bereits zwei Tranchen von je 500 Millionen ERE genehmigt. Der neue Vorschlag bezweckt die erweiterte Fortführung dieses Instruments durch Beseitigung der Höchstgrenze. Angesichts der bisherigen Erfahrungen, der Rolle der Gemeinschaft bei der Förderung von Wachstum und Beschäftigung und der gegebenen Garantien kann der Ausschuß dem Wegfall der Höchstgrenze zustimmen.

2.2. Ein weiterer Aspekt des neuen Vorschlags zur Änderung des ursprünglichen NGI-Beschlusses ist, daß das System des tranchenweisen Abrufs des Anleihebetrags geringfügig gelockert werden soll, so daß gleichzeitige Tranchen möglich werden. Da das NGI nach Ansicht des Ausschusses zur Förderung der dringend notwendigen Industrieinvestitionen eingesetzt werden sollte und die entsprechenden Anleihen, wie in den Ziffern 2.5 und 2.6 dargelegt, unbedingt auf dieses neue Ziel abgestimmt werden müs-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 348 vom 31. 12. 1980.

⁽²⁾ Entwurf eines Berichtes des Ausschusses für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments über die industrielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 146 vom 16. 6. 1980.

sen, begrüßt der Ausschuß die größere Flexibilität, die diese Änderung der ursprünglichen NGI-Vorschriften mit sich bringt.

2.3. Dieser neue Vorschlag weicht auch insofern vom ursprünglichen NGI-Beschluß ab, als er vorsieht, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nicht mehr einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit die Anleihetranchen genehmigt und die Leitlinien für die Förderungswürdigkeit der Vorhaben festlegt. Der Ausschuß stimmt dieser Regelung zu und wiederholt seine Forderung, daß er auf derselben Basis wie das Europäische Parlament gehört wird.

2.4. Das neue Gemeinschaftsinstrument sollte eine Finanzierungsquelle bleiben, die die Instrumente der Europäischen Investitionsbank und anderer nationaler und internationaler Kreditinstitute flankiert. Es sollte als zusätzliche Möglichkeit und nicht etwa als Konkurrenz zu anderen Instituten oder Stellen verstanden werden. Der Ausschuß entnimmt dem Bericht der Kommission über das Funktionieren des NGI während der ersten 17 Monate seines Bestehens, daß „die Unterbringung der NGI-Anleihen (...) die Emissionen der übrigen gemeinschaftlichen Anleihenehmer nicht behindert (hat)“. Umfang und Tempo der Emissionen haben, wie die Kommission betont, namentlich bei der EGKS und der EIB weiter rasch zugenommen.

2.5. Der Ausschuß nimmt die räumliche und sektorale Verteilung der bisher genehmigten Anleihen sowie die erwarteten kurzfristigen Beschäftigungseffekte zur Kenntnis. Die Industrie, die im ursprünglichen Beschluß als potentieller Nutznießer aufgeführt war, hat bisher noch nicht direkt vom NGI profitiert. Es stellt sich die Frage, ob dies an der bisherigen Verwaltung des Instruments liegt (daß die Kommission ein Projekt für nicht förderungswürdig hielt z. B. oder der Rat einen spezifischen Tranchenvorschlag ablehnte) oder aber ob die inhaltliche Gestaltung des Instruments einer Änderung bedarf. „Back-to-back“-Anleihen sind offensichtlich für die meisten Industrievorhaben zu umfangreich. Der Abschluß der Darlehensverträge vor der Auflegung der Anleihen durch die Kommission ist für einen Industrieinvestor insbesondere deshalb nachteilig, weil ihm die Darlehensverfahren und -konditionen nicht bekannt sind.

2.6. Da der Beschluß die Möglichkeit zur Aufnahme von Anleihen vor Abschluß der Darlehensverträge nicht ausschließt, sollte der Rat kleinere

Tranchen genehmigen (z. B. 100 bis 150 Millionen Rechnungseinheiten), die auf dem Kapitalmarkt beschafft und sodann einer Reihe von Kreditnehmern, deren Vorhaben förderungswürdig sind, zur Verfügung gestellt werden.

2.7. Der Ausschuß bekräftigt, daß es wünschenswert ist, die Rechnungseinheit ECU so bald wie möglich bei allen Anleihe- und Darlehensgeschäften zu verwenden.

2.8. Die notwendige Kontrolle wäre insofern gegeben, als der Rat die Tranchen häufiger genehmigen müßte (wobei verschiedene Tranchen gleichzeitig vergeben werden könnten). Nach wie vor würde die EIB die Kreditwürdigkeit der Darlehensnehmer und die Erfolgchancen des Projekts auf der Basis der normalen Bankkriterien überprüfen. Die Kommission erklärt mehrmals, daß das NGI selbstredend zu den Anleihe- und Darlehensinstrumenten gehört, die durch die Kommissionsvorschläge zur Finanzierung der entsprechenden Tätigkeiten aus dem Haushalt voll abgedeckt sind. Die Kontrolle durch die Haushaltsbehörde und den Rechnungshof bietet eine weitere Gewähr dafür, daß sich das NGI nicht in unerwünschter Weise entwickelt.

3. **Schlußbemerkungen**

3.1. Nach Ansicht des Ausschusses wird mit dem Vorschlag zur Fortführung und Erweiterung des NGI zumindest teilweise der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß die Gemeinschaft jede Möglichkeit ausschöpft, um die Wirtschaftstätigkeit durch Investitionssteigerung anzuregen und die gemeinsamen Politiken, die u. a. die notwendige Konvergenz der Wirtschaftsentwicklung in den einzelnen Mitgliedstaaten fördern, zu unterstützen. Die Gemeinschaftsanleihen können ein nützliches Werkzeug zur Unterstützung der industriellen Umstrukturierung sein. Die bisherigen Erfahrungen beurteilt der Ausschuß als positiv für die Gemeinschaft. Er sieht sie als Teil einer gemeinschaftlichen Strategie zur Wiederherstellung des wirtschaftlichen und sozialen Gleichgewichts und insbesondere zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen. Der Ausschuß bringt die Hoffnung zum Ausdruck, daß das NGI künftig mehr auf den Bedarf des Industriesektors zugeschnitten wird.

3.2. Aus all diesen Gründen stimmt der Ausschuß dem Kommissionsvorschlag vorbehaltlich obiger Bemerkungen zu.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE

*ANHANG***zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses**

Nachstehender Änderungsantrag wurde während der Beratungen abgelehnt:

Seite 12 Ziffer 2.1:

Auf Seite 4 unten ist am Schluß von 2.1 folgender Satz anzufügen:

„Sie hält es jedoch für erforderlich, eine Begrenzung der gesamten Kreditaufnahme für alle Bereiche der Gemeinschaft in einem großzügigen prozentualen Verhältnis zum jährlichen Gemeinschaftshaushalt festzulegen, um das äußerste finanzielle Risiko für die Gemeinschaft zu begrenzen.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 16, Nein-Stimmen: 38, Stimmenthaltungen: 0.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 214 vom 21. August 1980 auf Seite 9 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 1. Oktober 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 1. Oktober 1980 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 23. September 1980, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes betreffend obige Vorlage zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 7. Januar 1981 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn De Bruyn, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar 1981) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1.1. Der Richtlinienvorschlag bildet den Anschluß und die Ergänzung zur Richtlinie des Rates vom

24. April 1972 (der sogenannten Richtlinie „Grüne Versicherungskarte“). Er schließt ferner an die erste Entscheidung der Kommission vom 6. Februar 1974 zur Durchführung der Richtlinie 72/166/EWG des Rates vom 24. April 1972 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und der Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht an (ABl. Nr. L 87/74).

1.2. Generell bringt der WSA zunächst seine Befriedigung über die Initiative der Kommission zum Ausdruck, eine weitere Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung vorzunehmen. Er stellt jedoch fest, daß im Richtlinienvorschlag Gemeinschaftsvorschriften entworfen werden, die in einigen Mitgliedstaaten weitreichende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen, insbesondere auf den Kraftfahrzeugmarkt, haben werden.

1.3. Gleichwohl wurde dem Anliegen Rechnung getragen, das Los der Opfer von Verkehrsunfällen durch Sicherstellung eines gleichwertigen Schutzes in allen Mitgliedstaaten zu verbessern. Dieses grundlegende Ziel wird durch ein wie folgt aufgegliedertes Bündel von Maßnahmen erreicht:

- die Angabe einer Mindestdeckung, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der obligatorischen Haftpflichtversicherung sowohl für Personen- als auch für Sachschäden vorschreiben müssen;
- die an die Mitgliedstaaten gerichtete Aufforderung, dafür zu sorgen, daß die Opfer von Schäden, welche von nicht versicherten oder nicht

identifizierten Fahrzeugen verursacht wurden, von einer zu diesem Zweck vom Mitgliedstaat geschaffenen bzw. anerkannten Stelle entschädigt werden;

- die Klärung der Rechtsfolgen von sowohl gegenüber dem Versicherungsnehmer als auch gegenüber den Unfallopfern wirksamen Deckungsanschlüssen;
- die Änderung der Definition des „Gebietes, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat“.

1.4. Der Ausschuß stimmt daher dem Richtlinien-vorschlag zu und bringt dazu folgende Bemerkungen vor.

Besondere Bemerkungen

2. Artikel 1 Absatz 2

2.1. Der Ausschuß möchte den in einigen Mitgliedstaaten geltenden Grundsatz der unbegrenzten Deckung nicht in Frage stellen.

2.2. Gleichwohl hält er es vor allem aufgrund der daraus entstehenden technischen Komplikationen und Kosten nicht für zweckmäßig, ein solches Ziel auf Gemeinschaftsebene anzustreben. Infolgedessen sollte der genannte Absatz seines Erachtens dahin gehend geändert werden, daß jeder Mitgliedstaat, in dem nicht der Grundsatz der unbegrenzten Deckung gilt, Mindestbeträge festsetzt, um den Unfallopfern eine ausreichende Entschädigung zu gewährleisten. Diese Versicherungssummen sollten bei Sach- und Personenschaden mindestens 350 000 ERE je Unfallopfer und für den Fall der Schädigung mehrerer Personen bei ein und demselben Unfall insgesamt mindestens 500 000 ERE betragen. Der Ausschuß spricht sich außerdem — aufgrund der größeren sozialen Relevanz der Wiedergutmachung von Personenschäden — dafür aus, daß im Rahmen der vorgenannten Mindestbeiträge für die Sachschäden ein spezieller niedrigerer Grenzbetrag als für die Personenschäden je Unfall und je Unfallopfer vorgeschrieben wird. So würde in den Fällen, in denen der durch einen Unfall hervorgerufene Gesamtschaden die maximale Deckung je Unfall überschreitet, eine zu weitgehende Reduzierung der Versicherungsleistungen für die Personenschäden aufgrund der Ersatzleistungen für die Sachschäden vermieden.

2.3. Der Ausschuß ist sich der Probleme bewußt, die die Festsetzung dieser Mindestsumme in einigen Ländern hervorrufen muß (in erster Linie Erhöhung der gegenwärtigen Versicherungsprämien), doch hält er diese Maßnahme für unabdingbar im Hinblick auf das angestrebte Ziel, den besseren Schutz der Unfallopfer.

2.4. Das Verfahren zur alljährlichen Anpassung der Gegenwerte der ERE in Landeswährungen ist zwar theoretisch akzeptabel, praktisch aber hinderlich. Der Ausschuß stellt die Frage, ob die Anpassung nicht in größeren Abständen, z. B. alle drei Jahre, erfolgen könnte.

3. Artikel 1 Absatz 3

3.1. Der Ausschuß spricht sich für eine Unterscheidung zwischen Personen- und Sachschäden aus. Im letztgenannten Fall können die Schäden, die ein nicht ermittelbares Fahrzeug verursacht, nicht in Betracht gezogen werden, denn sonst würde in fast allen Fällen jedweden Mißbrauch Tür und Tor geöffnet, und es ließe sich insbesondere nicht verhindern, daß Schäden, die die Kraftfahrzeughalter an ihrem eigenen Fahrzeug verursachen, als durch nicht identifizierte Fahrzeuge hervorgerufene Schäden deklariert werden.

3.2. Was die von identifizierten, aber nicht versicherten Fahrzeugen verursachten Sachschäden betrifft, so würde der Ausschuß unter dem Vorbehalt, daß ein von jedem Mitgliedstaat nach eigenem Ermessen festzusetzender Selbstbehalt vorgeschrieben werden kann, akzeptieren, daß diese Schäden einen Anspruch auf Regulierung durch die in Artikel 1 genannte Stelle begründen. Durch die Einführung eines Selbstbehalts könnte nämlich, ohne daß größere soziale Benachteiligungen bewirkt würden, eine unnötige Belastung des Garantiefonds mit der Regulierung geringfügiger Schäden, die die Betroffenen sich unmittelbar vom Urheber ersetzen lassen können, vermieden werden.

Nach Ansicht des Ausschusses sollte in der Richtlinie präzisiert werden, daß die in Artikel 1 genannte Stelle, die in einigen Mitgliedstaaten eine subsidiäre Funktion hat, nur dann interveniert, wenn das Unfallopfer den Schadensersatz nicht auf einem anderen Weg erwirken konnte. Die in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Durchführungsmodalitäten würden hiervon unberührt bleiben.

4. Artikel 2

4.1. Nach Ansicht des Ausschusses sollte der derzeitige Wortlaut dieses Artikels so geändert werden, daß der Garantiefonds nicht aufgrund einer zu allgemein gehaltenen Formulierung genötigt wird, vom Kraftfahrzeugverkehr unabhängige und damit vom Geltungsbereich der obligatorischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ausgeschlossene Risiken zu decken.

4.2. Der Ausschuß hält im übrigen eine spätere Angleichung der Rechtsvorschriften betreffend die Fälle, in denen der Versicherer die Zahlung des Schadenersatzes verweigern kann, für angezeigt.

5. Artikel 3

5.1. Der Ausschuß stellt mit Befriedigung fest, daß die obligatorische Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgarantie auf die Familienmitglieder des Versicherungsnehmers oder jeder anderen Person, die aufgrund der Benutzung des pflichtversicherten Kraftfahrzeugs haftbar gemacht werden kann, ausgedehnt wird.

5.2. Während diese Garantie im Fall der Personenschäden vollkommen gerechtfertigt ist, verhält es sich nach Ansicht des Ausschusses bei Sachschäden aufgrund der Gefahren der Verdunkelung und der Unklarheit über die Vermögenszugehörigkeit anders; er plädiert deshalb dafür, die Deckung der Sachschäden in diesem Fall nicht zwingend vorzuschreiben.

6. Artikel 4

6.1. Der Ausschuß stellt fest, daß der Richtlinienvorschlag das Problem der zeitlich unbegrenzten Haftung nicht lösen wird. Die Verwendung des amtlichen Kennzeichens als einziger Nachweis für das Gebiet, in dem das Fahrzeug seinen gewöhnlichen Standort hat, wird bestimmte Schwierigkeiten nicht aus der Welt schaffen.

6.2. Das Problem entsteht nämlich daraus, daß ein Nachweis mit Hilfe des amtlichen Kennzeichens die

Gültigkeit dieses Kennzeichens voraussetzt, die jedoch nicht immer gegeben ist.

Der Ausschuß vertritt hierzu die Auffassung, daß es sich um ein dem Fahrzeug ordnungsgemäß zugeteiltes — wenn auch eventuell abgelaufenes — Kennzeichen handeln muß, und möchte somit gefälschte oder mißbräuchlich am Fahrzeug angebrachte Kennzeichen ausgeschlossen sehen.

7. Artikel 5

7.1. Der Ausschuß macht darauf aufmerksam, daß insbesondere in den Ländern, in denen gegenwärtig — wie in den Erläuterungen zum Richtlinienvorschlag dargelegt — erheblich niedrigere Grenzbeiträge als die in Artikel 1 Absatz 2 vorgesehenen gelten, beträchtliche Prämienanhebungen zu Lasten der Fahrzeughalter zu erwarten sind.

7.2. Seines Erachtens müßte der Termin, an dem die Mitgliedstaaten die zur Anpassung ihrer Rechtsvorschriften an die Richtlinie notwendigen Maßnahmen in Kraft setzen, mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt festgesetzt werden.

7.3. Der Ausschuß könnte sich vorstellen, daß die Richtlinie stufenweise in Kraft gesetzt wird, um den Fällen Rechnung zu tragen, in denen sich die gegenwärtigen Prämienbeträge im Zuge der Durchführung der Richtlinie beträchtlich erhöhen müssen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu den Vorschlägen

- für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zollltarif
- für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis
- für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 351 vom 31. Dezember 1980 auf Seite 41 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 21. Januar 1981 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Januar 1981 um Stellungnahme zu folgenden Vorlagen:

- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide, der Verordnung (EWG) Nr. 3330/74 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zollltarif
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis
- Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 über die Regelung für die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 27. Januar 1981, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesen Vorlagen zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 221. Sitzung am 5. Februar 1981 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Masprone, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt die Vorschläge der Kommission.

2. Die Übernahme von Maltodextrin (derzeitige Tarifstelle im GZT: 17.02 D II), karamelisiertem Zucker (derzeitige Tarifstelle im GZT: 17.02 F) und

aromatisiertem Maltodextrinsirup (derzeitige Tarifstelle im GZT: 21.07 F IV) aus der Marktorganisation für Zucker in die Marktorganisation für Getreide führt mit Sicherheit zu einer größeren Kohärenz zwischen den hergestellten Erzeugnissen und den normalerweise verwendeten Grunderzeugnissen.

3. Bezüglich des Vorschlags, die Möglichkeit für die Gewährung von Erzeugererstattungen auf die zur Bierherstellung verwendete Maisgrütze auszudehnen, kann sich der Ausschuß zwar nicht zu den von

der Kommission angeführten technischen Gründen äußern, hält jedoch die angestrebte Gleichbehandlung für eine ausreichende Rechtfertigung des Kommissionsvorschlags.

4. Was die Maltodextrine und den karamelisierten Zucker im besonderen angeht, bittet der Ausschuß die Kommission um eine erneute Überprüfung der vorgeschlagenen Verarbeitungskoeffizienten, die zweifellos dem Wunsch nach pauschalen Werten, doch wohl kaum der Wirklichkeit entsprechen.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1544/69, Nr. 2780/78 und Nr. 3060/78 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt oder in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt werden

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 15. Januar 1981 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Januar 1981 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1544/69, Nr. 2780/78 und Nr. 3060/78 über die zolltarifliche Behandlung von Waren, die im persönlichen Gepäck der Reisenden eingeführt oder in Kleinsendungen an Privatpersonen versandt werden,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 2. Februar 1981, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 4. Februar 1981 annahm,

gestützt auf den von Herrn Marvier, Berichterstatter, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 185. Ple-

nantagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar) —

VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME

einstimmig:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend die Erhöhung der in den Verordnungen (EWG) Nr. 1544/69, Nr. 2780/78 und Nr. 3060/78 in ERE ausgedrückten Beträge.

Er weist jedoch darauf hin, daß der vorgeschlagene Termin für das Inkrafttreten der Verordnung nicht eingehalten werden kann. Daher äußert er den Wunsch, daß die Verordnung von den Mitgliedstaaten so bald wie möglich zur Anwendung gebracht wird.

Im übrigen ruft der Ausschuß die in seiner Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 über den Gemeinsamen Zolltarif enthaltenen Bemerkungen in bezug auf die einführenden Vorschriften zum Gemeinsamen Zolltarif (ABl. Nr. C 105 vom 26. April 1979) in Erinnerung, die nach wie vor Gültigkeit haben.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Überwachung von Aufbewahrung, Vertrieb und Verwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung bei Tieren

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 14. Januar 1981 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Januar 1981 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Überwachung von Aufbewahrung, Vertrieb und Verwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung bei Tieren,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 12. Januar 1981, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema zu beauftragen (Artikel 46 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung — Dringlichkeitsverfahren),

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Verwendung von Substanzen mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung bei Haustieren, sowie dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Überwachung und Untersuchung von Tieren und Fleisch in der Gemeinschaft auf Rückstände von Substanzen mit östrogenen, androgenen, gestagenen und thyreostatischer Wirkung,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Jaschick, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar (Sitzung vom 25. Februar) —

**VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

mit 65 Ja-Stimmen bei 1 Gegenstimme und 20 Stimmenthaltungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt das Anliegen der Kommission, den Verkehr mit Stoffen hormonaler Wirkung umfassend zu regeln. Angesichts der in jüngster Zeit aufgetretenen Probleme mit Substanzen hormonaler Wirkung ist es erforderlich, schon zum frühestmöglichen Zeitpunkt Maßnahmen zu ergreifen, die jede mögliche Gefährdung der Verbraucher durch diese Stoffe ausschließen.

2. Besondere Bemerkungen

Artikel 2

2.1. Der Ausschuß hält es für notwendig, die Definition der Haustiere auf alle Tiere zu erstrecken, die zur Lebensmittelgewinnung dienen.

2.2. Der Ausschuß regt an, als Buchstabe d) eine Definition des Begriffes „Abstimmung der Brunstzyklen“ einzufügen.

„d) *Abstimmung der Brunstzyklen*

Maßnahme, die es ermöglicht, zu Zuchtzwecken bei noch nicht geschlechtsreifen weiblichen

chen Tieren die Brunst auszulösen oder bei geschlechtsreifen weiblichen Tieren die Brunst zu steuern, um auf diese Weise eine Brunstsynchronisierung zu erreichen.“

Artikel 3

2.3. Der Ausschuß fragt sich, wie die Formulierung „in der Regel“ in Absatz 1 einheitlich auszulegen sein wird.

2.4. Der Ausschuß geht davon aus, daß die eingeführte und abgegebene Stoffmenge sich jeweils auf den Einzelfall bezieht.

2.5. Er verweist hinsichtlich Absatz 4 auf seine Bemerkungen zu 2.2.

Artikel 4

2.6. Der Ausschuß hält eine eindeutige Zeitangabe für notwendig.

Artikel 5

2.7. Der Ausschuß regt an, die Festlegung der im Rahmen der therapeutischen Behandlung oder der Abstimmung der Brunstzyklen zuzulassenden Stoffe nach dem Verfahren des Artikels 10 vorzusehen. Hierbei betont er die Notwendigkeit, daß für jeden einzelnen Stoff auch geprüft werden muß, ob seine Zulassung im Hinblick auf einen bereits zugelassenen Stoff unbedingt erforderlich ist. Er geht davon aus, daß die in Artikel 5 aufgeführten Stoffe nach dem Verfahren des Artikels 10 für die therapeutische Behandlung zugelassen werden. Dabei weist er auf das eventuell entstehende Problem eines „rechtlichen Vakuums“ zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung und der Zulassung der Stoffe nach dem Verfahren des Artikels 10 hin.

2.8. Im ersten Spiegelstrich sollte auch die Abstimmung der Brunstzyklen erwähnt werden.

2.9. Im zweiten Spiegelstrich sollte auch erwähnt werden, daß die Stoffe, bei denen eine Zulassung erwogen wird, auch auf mögliche Wechselwirkungen mit anderen Stoffen untersucht werden müßten.

Artikel 6

2.10. Der Ausschuß macht auf die Problematik aufmerksam, daß eine Herstellung von in der EG verbotenen Arzneimitteln für die Ausfuhr genehmigt werden kann. Dies würde nicht nur zu einer Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung in Drittländern beitragen, sondern könnte auch einem Schwarzmarkt in der EG Vorschub leisten.

Artikel 7

2.11. Der Ausschuß hält in Absatz 2 einen Zeitraum von 6 Monaten für erforderlich.

Artikel 8

2.12. Es muß sichergestellt sein, daß Umgehungen der Verbote unterbunden werden können.

Artikel 9

2.13. Im Hinblick darauf, daß die Verordnung unmittelbare Gültigkeit in den Mitgliedstaaten hat, hält der Ausschuß Regelungen über die Modalitäten der Kontrollen für erforderlich. Hinsichtlich des Ortes der Kontrollen weist er auf seine Ausführungen in der Stellungnahme zur Grundverordnung (Dok. KOM(80) 614 endg.) hin.

Artikel 11

2.14. Die in diesem Vorschlag vorgesehenen Bestimmungen sollten im gleichen Zeitpunkt wie die Grundverordnung in Kraft treten.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE

*ANHANG***zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses****Abgelehnter Änderungsantrag**

Folgender, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachter Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 22, Artikel 11 Ziffer 2.14.

Diese Ziffer sollte durch folgende Schlußbemerkung ersetzt werden:

„Diese Verordnung stellt eine Ergänzung zu dem Vorschlag für die Grundverordnung (Dok. KOM(80) 614 endg.) dar und ist wesentlich für die Durchführung von dessen Artikel 4. Die Kontrolle der zugelassenen Substanzen nach den in dieser Verordnung dargelegten Modalitäten könnte auch auf alle anderen Substanzen angewandt werden, die im Rahmen der Änderung der Grundverordnung entsprechend den ausgesprochenen Empfehlungen eingetragen bzw. zugelassen werden könnten.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 10, Nein-Stimmen: 52, Stimmenthaltungen: 15.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Überwachung und Untersuchung von Tieren und Fleisch in der Gemeinschaft auf Rückstände von Substanzen mit östrogenen, androgenen und thyreostatischer Wirkung

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 14. Januar 1981 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Januar 1981 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Überwachung und Untersuchung von Tieren und Fleisch in der Gemeinschaft auf Rückstände von Substanzen mit östrogenen, androgenen und thyreostatischer Wirkung,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 12. Januar 1981, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Vorbereitung der Arbeiten zu diesem Thema zu beauftragen (Artikel 46 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung — Dringlichkeitsverfahren),

gestützt auf seine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Verwendung von Substanzen mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung bei Haustieren sowie dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Überwachung von Aufbewahrung, Vertrieb und Verwendung von Stoffen mit hormonaler Wirkung bei Tieren,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Jaschick, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar) —

**VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

mit 72 Ja-Stimmen bei 14 Stimmenthaltungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt das Anliegen der Kommission, die Überwachung und Untersuchung von Tieren und Fleisch auf Rückstände bestimmter pharmakologisch wirksamer Substanzen gemeinschaftlichen Regelungen zu unterwerfen. Er weist eindringlich auf das Erfordernis größtmöglicher Rückstandsfreiheit von Fleisch und Fleischerzeugnissen hin. Der Ausschuß drängt darauf, daß auch für Fleischerzeugnisse, vor allem auch für solche aus Drittländern, Rückstandskontrollen vorgesehen werden sollten. Er betont, daß die vorgesehenen einheitlichen Regelungen überall auch mit gleicher Strenge angewendet werden müssen.

1.2. Der Ausschuß hält es für zweckmäßig, daß die Kommission die Beratenden Ausschüsse befragt, die sich mit der tierärztlichen Versorgung und der menschlichen Ernährung befassen.

2. Besondere Bemerkungen

Artikel 2

2.1. Der Ausschuß weist hinsichtlich der Toleranzgrenzen auf seine Ausführungen in der Stellung-

nahme zur Grundverordnung (Dok. KOM(80) 614 endg.) hin.

2.2. Die Verordnung sollte alle Tiere, die zur Lebensmittelgewinnung dienen (Nutztiere), erfassen.

Artikel 3

2.3. Der Ausschuß unterstreicht, daß erst durch die Festlegung gemeinschaftlicher Analysemethoden die angestrebte einheitliche Überwachung erreicht werden kann. Er betont, daß Regelungen über diese Analysemethoden vordringlich sind. Die Methoden müssen jeweils dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen.

Artikel 4 bis 6

2.4. Angesichts der Tatsache, daß Rückstände an den betreffenden Substanzen schon 48 Stunden, nachdem die Substanzen angewendet worden sind, mit herkömmlichen Methoden nicht mehr nachweisbar sind, gibt der Ausschuß zu bedenken, daß die Vorverlegung der Untersuchungen in die Erzeugerbetriebe eine wesentlich größere Gewähr der Feststellung von Rückständen bietet. Er ist der Auffassung, daß diese Prüfungen Vorrang vor solchen in den Schlachthöfen haben sollten. Untersuchungen in den Schlachthöfen könnten ergänzend neben diejenigen in den Erzeugerbetrieben treten. Der Ausschuß regt deshalb an, die Rangfolge in Artikel 4 bis Artikel 6 Teil b) umzukehren.

2.5. Der Ausschuß weist darauf hin, daß eine unterschiedliche Behandlung von Fleisch aus Drittländern mit solchem aus den Mitgliedstaaten nicht hingenommen werden kann.

Artikel 8

2.6. Der Ausschuß verweist auf seine in der Stellungnahme zur Grundverordnung dargelegten Bedenken hinsichtlich einer gerechten Verteilung der Lasten.

Artikel 11

2.7. Der Ausschuß drängt darauf, daß die in diesem Vorschlag enthaltenen Bestimmungen gleichzeitig mit der Grundverordnung in Kraft treten.

Anhang 1

2.8. Der Ausschuß betont die Wichtigkeit eines engen Überwachungsnetzes zur Verhinderung von Verstößen gegen die betreffenden Regelungen. Er weist darauf hin, daß die Gewißheit, Verstöße mit Hilfe der vorgesehenen Grundüberwachung festzustellen, zumindest ebenso hoch sein muß wie bei den gängigen, grundsätzlich auf der Überprüfung gewisser Prozentsätze der Tiere aufbauenden Kontrollverfahren.

2.9. Der Ausschuß hält die Einbeziehung aller Tiere, die zur Lebensmittelgewinnung dienen, in die Verordnung für notwendig.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu den Dokumenten

- **Neue Informationstechnologien: Erster Tätigkeitsbericht der Kommission**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend eine gemeinschaftliche Aktion im Bereich der Mikroelektronik**
- **Empfehlungen über das Fernmeldewesen**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 247 vom 24. September 1980 auf Seite 2 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 19. September 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Dokumenten zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. September 1980 um Stellungnahme zu folgenden Dokumenten:

- **Neue Informationstechnologien: Erster Tätigkeitsbericht der Kommission**
- **Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend eine gemeinschaftliche Aktion im Bereich der Mikroelektronik**
- **Empfehlungen über das Fernmeldewesen,**

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 23. September 1980, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu dieser Vorlage zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 4. Februar 1981 annahm,

gestützt auf die zusätzliche Stellungnahme der Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel zu dem Entwurf für eine Empfehlung des Rates über die Durchführung der Harmonisierung auf dem Gebiet des Fernmeldewesens,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Nierhaus, vorgetragenen Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar) —

**VERABSCHIEDETE
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

einstimmig:

1. Neue Informationstechnologien: Erster Tätigkeitsbericht der Kommission (Dok. KOM(80) 513 endg.)

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat mit Interesse das Anlaufen von gemeinschaftlichen Aktionen auf dem Gebiet der neuen Technologien zur Informationsverarbeitung zur Kenntnis genommen.

1.2. Der Ausschuß stimmt den im ersten Tätigkeitsbericht aufgestellten Prioritätsüberlegungen zu. Er stellt allerdings fest, daß der Umfang der bisher von der Kommission unternommenen Aktivitäten erheblich hinter der von ihm in seiner Stellungnahme zum Dok. KOM(79) 650 endg. „Die Europäische Gemeinschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft“ geäußerten Erwartungen zurückbleibt und deshalb erst als Beginn eines dringend erforderlichen Aktionsprogramms zu werten ist.

1.3. Der Ausschuß erwartet im übrigen, daß sich die Kommission in ihrem kommenden Tätigkeitsbericht dazu äußert, wie die Möglichkeiten zur Beschäftigungssicherung, einschließlich der Schaffung neuer Arbeitsplätze, der Schutz vor Datenmißbrauch und die Konsumenteninteressen intensiver umgesetzt werden können. Auf diese wichtigen Problembereiche im Zusammenhang mit der Intensivierung der Mikroelektronik hat er bereits nachdrücklich in seiner Stellungnahme zum Dok. KOM(79) 650 endg. hingewiesen.

2. Vorschlag für eine Verordnung des Rates betreffend eine gemeinschaftliche Aktion im Bereich der Mikroelektronik ⁽¹⁾

2.1. Der Ausschuß stimmt mit der Kommission darin überein, daß es für die Staaten der Gemeinschaft darauf ankommen muß, die Gefahr zu vermeiden, in der wichtigen Zukunftstechnologie der Mikroelektronik noch mehr ins Hintertreffen zu geraten.

2.2. Er hält darüber hinaus besondere Anstrengungen für notwendig, um die europäische Wettbewerbsposition auch in der Entwicklung von Anlagen zur Herstellung mikroelektronischer Bauelemente zu sichern und auszubauen und eine stärkere Abhängigkeit auf diesem Gebiet von den USA und Japan zu vermeiden.

2.3. Die von der Kommission vorgeschlagenen Aktionen

- zur Förderung fortgeschrittener Fertigungseinrichtungen der nächsten Generation komplexer integrierter Schaltungen im Submikron-Bereich,
- zur Entwicklung grundlegender Kenntnisse und Qualifikationen auf dem Gebiet des rechnergestützten Konstruierens und Prüfens sowie
- zur Koordinierung der entsprechenden einzelstaatlichen Programme

werden im Grundsatz positiv beurteilt. Der vorgesehene finanzielle Rahmen wird allerdings angesichts der großen Bedeutung dieses Sektors für die künftige wirtschaftliche Entwicklung der Länder der Gemeinschaft als wesentlich zu gering beurteilt. Der Ausschuß bedauert insbesondere, daß die bisherige Struktur der Gemeinschaftsausgaben keinen größeren Spielraum zur Förderung sektoral so bedeutender Entwicklungsaufgaben läßt.

2.4. Angesichts der beschränkten Möglichkeiten der Kommission erscheint es realistisch, wenn sie auf vorhandene nationale Programme zurückgreift und sie in gemeinschaftlichem Sinne koordiniert.

2.5. Die Kommission muß allerdings darauf hinwirken, daß durch die unterschiedliche Höhe und Bedingungen der nationalen Förderung keine Ungleichgewichte bzw. Wettbewerbsverzerrungen für Unternehmen in bestimmten Ländern der Gemeinschaft auftreten. Sie sollte deshalb die Möglichkeit prüfen, in bestimmten Ausnahmefällen für die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinschaft besonders wichtige Projekte unabhängig von nationalen Förderungsprogrammen im Gemeinschaftsrahmen zu finanzieren.

3. Empfehlungen über das Fernmeldewesen (Dok. KOM(80) 422 endg.)

3.1. Auch die Umsetzung der neuen Technologien im Fernmeldewesen beinhaltet nach Ansicht des Ausschusses für die Länder der Gemeinschaft bedeutende Zukunftsaussichten. Sie lassen für die Benutzer der Fernmeldeeinrichtungen eine erhebliche Erweiterung ihrer Kommunikationsmöglichkeiten, für die Träger und für die Hersteller rapide Wachstumschancen erwarten.

3.2. Insbesondere für Anwender unter den Klein- und Mittelbetrieben der Gemeinschaft ergeben sich durch Ausweitung von Telematikdiensten günstige Perspektiven. Im Hinblick auf die anwachsenden Kosten in der Beschaffung der entsprechenden Software gewinnen die Möglichkeiten der Nutzung von Datenbankeinrichtungen und Rechenzentren durch Fernübertragungen für sie eine besondere Bedeutung, über die umfassende Informationen erforderlich sind.

3.3. Dies unterstreicht die Notwendigkeit, die künftigen Telematiksysteme und -dienste in der Gemeinschaft kompatibel zu machen.

3.4. Der Ausschuß ist mit der Kommission der Überzeugung, daß die Planungsphase für die neuen dienstintegrierten digitalen Netze genutzt werden muß, um den bereits angelaufenen Anpassungsbemühungen der nationalen Post- und Fernmeldeverwaltungen ein „europäisches Dach“ zu geben. Angesichts der zu überwindenden technischen Schwierigkeiten besteht jedoch Skepsis hinsichtlich des angestrebten Zeitrahmens, der als zu eng angesehen wird.

3.5. Die Anknüpfungspunkte in den Empfehlungen der Kommission zur Liberalisierung des gemeinschaftlichen Marktes für Telematik-Endgeräte sowie zur schrittweisen Öffnung für grenzüberschreitende Käufe von Fernmeldeeinrichtungen sind nach Ansicht des Ausschusses richtig gewählt. Die Kommission sollte jedoch beachten, daß eine Öffnung des

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 247 vom 24. 9. 1980.

Endgerätemarktes auf echte Gegenseitigkeit unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bewertungsvoraussetzungen angelegt wird. Das Ziel einer Gleichbehandlung aller europäischen Hersteller bei der Vergabe von Aufträgen der einzelstaatlichen Fernmeldeträger erfordert nach Auffassung des Ausschusses sowohl zusätzliche Schritte im Hinblick auf eine Reduzierung von Unterschieden bei den Vergabebedingungen für öffentliche Aufträge als auch eine Anpassung der Zulassungsverfahren.

3.6. Zur Stützung des gesamten Harmonisierungsprozesses ist neben der Abstimmung zwischen Kommission und Fernmeldeverwaltungen auch ein intensiver Dialog zwischen Verwaltungen und Herstellern notwendig, wie dies der vierte Empfehlungsvorschlag der Kommission vorsieht. In diesem Dialog sollen auch die Anwender und — falls Auswirkungen auf Arbeitsbedingungen zu erwarten sind — die Vertretungen der betroffenen Arbeitnehmer einbezogen werden.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Verwendung von Substanzen mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung bei Haustieren

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 305 vom 22. November 1980 auf Seite 2 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 10. November 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 43 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 10. November 1980 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Verwendung von Substanzen mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung bei Haustieren,

gestützt auf den Beschluß des Ausschußpräsidiums vom 18. Dezember 1980, die Fachgruppe Landwirtschaft mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu dieser Vorlage zu beauftragen,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Jaschick, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar) —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 70 gegen 3 Stimmen bei 20 Stimmenthaltungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt das Bestreben der Kommission, die Verwendung von

Substanzen mit hormonaler oder thyreostatischer Wirkung bei Tieren, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, zu regeln. Er stimmt diesem Bestreben vorbehaltlich der nachstehenden Bemerkungen zu.

1.2. Im Interesse des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, aber auch aus Gründen der Chancengleichheit für die landwirtschaftlichen Produzenten anerkennt der Ausschuß die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer gemeinschaftlichen Regelung.

1.3. Obwohl einige Aspekte für einen Richtlinienvorschlag sprechen könnten, überwiegen nach Meinung des Ausschusses die Argumente, die die Vorlage eines Verordnungsvorschlags erforderlich machen, so z. B. die sofortige Anwendungsmöglichkeit. Dabei ist jedoch unbedingt zu vermeiden, daß ein rechtliches Vakuum durch die Beseitigung bisheriger einzelstaatlicher Vorschriften entsteht. Die gleichzeitige Anpassung der Vorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten könnte durch eine Verordnung erleichtert werden.

1.4. Angesichts des vorhandenen „grauen“ Marktes müßten Produktion, Einfuhr, Lagerung und Vertrieb solcher Substanzen unbedingt überwacht werden. Daher hat die Kommission eine gesonderte Verordnung (Dok. KOM(80) 922 endg.) in Anwendung von Artikel 4 vorgeschlagen. Das in diesem neuen Vorschlag abgegrenzte System könnte bequem auf alle Substanzen dieser Art angewandt werden. Hierdurch darf aber auf keinen Fall das Inkrafttreten der vorgesehenen Regelung verzögert werden.

2. Besondere Bemerkungen

2.1. Der Ausschuß weist darauf hin, daß der erste Erwägungsgrund, dem zufolge noch nicht mit letzter wissenschaftlicher Sicherheit die Gefährlichkeit dieser Substanzen dosisunabhängig feststeht, nicht von der Forderung entbinden darf, daß der Nachweis ihrer Ungefährlichkeit vor Vertrieb der Substanzen eine Verpflichtung des Herstellers ist. Der Ausschuß hält es für erforderlich, daß in diesem Rahmen auch Abbau- und Reaktionsprodukte der Substanzen berücksichtigt werden. Entsprechend den nachstehenden Bemerkungen zu Artikel 2 sollte auch der Titel der Verordnung nur von „Nutztieren“ sprechen.

Der Ausschuß gibt zu erwägen, ob ausgewählte Substanzen mit hormonaler Wirkung im Wege der Implantation zu Mastzwecken zugelassen werden könnten, unter der Voraussetzung, daß sie gesundheitlich unbedenklich sind und daß keinerlei qualitative Einbußen beim Fleisch erfolgen.

Zu Artikel 1

2.2. Der Verordnungsvorschlag bezieht sich nur auf einige Stoffe mit pharmakologischer Wirkung. Deshalb sollte der Kommissionsvorschlag betreffend Tierarzneimittel im allgemeinen aus dem Jahr 1976 ebenfalls möglichst bald verabschiedet werden.

2.3. Der Ausschuß gibt zu bedenken, daß das Fehlen von Rückständen dieser Substanzen in Tieren und frischem Fleisch kein Beweis dafür ist, daß diese Substanzen nicht verwendet wurden. Hieraus ergibt sich, daß der Schwerpunkt der Kontrollen im Betrieb des Tierhalters liegen sollte. Der Ausschuß weist darauf hin, daß die Durchführung dieser Kontrollen zu praktischen Schwierigkeiten führen könnte.

Zu Artikel 2

2.4. Die Verordnung sollte allgemein für Tiere gelten, die der Lebensmittelgewinnung dienen, z. B. auch für Kaninchen, Wild im Gehege und Fische.

Buchstabe a) sollte lauten:

„Nutztiere: Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen.“

Der Wortlaut der Verordnung muß an den entsprechenden Stellen angepaßt werden.

2.5. In den Buchstaben b) und c) ist auch gefrorenes Fleisch durch Verweisung auf einige Richtlinien mit einbezogen.

Zu Artikel 3

2.6. Die ersten Worte „unbeschadet Artikel 4“ sollten sich nicht auf die Vorschrift in Artikel 3 Buchsta-

be b) beziehen und daher in der Einleitung bei diesem Artikel gestrichen werden, so daß Artikel 3 dann lauten würde:

„a) die Verwendung von . . . Wirkung ist verboten (Ausnahme Artikel 4.1.)

b) Das Inverkehrbringen . . . ist verboten.“

2.7. Der Ausschuß setzt sich nachhaltig dafür ein, daß Drittlandimporte mit der gleichen Strenge behandelt werden wie die innergemeinschaftliche Produktion. Er weist auf die Schwierigkeit hin, eine zufriedenstellende Kontrolle der Verwendung natürlicher Stoffe mit hormonaler Wirkung in Drittländern durchzuführen. Der Ausschuß betont die Notwendigkeit, daß für dieses Problem eine angemessene Lösung gefunden werden muß.

2.8. Der Ausschuß warnt davor, dieses Kontrollsystem mißbräuchlich als Handelshemmnis zu benutzen.

Zu Artikel 4

2.9. Der Ausschuß fragt sich, ob in jedem Fall die Unterscheidung zwischen natürlichen und künstlichen Hormonsubstanzen möglich ist. Er setzt sich darum nachhaltig dafür ein, daß insbesondere auch nicht durch die Abstimmung des Brunstzyklus Umgehungsmöglichkeiten geschaffen werden.

2.10. Die Kommission hat in einer zusätzlichen Verordnung Vorschriften für die Durchführung von Artikel 4 sowie eine Liste der Substanzen vorgesehen, die unter den genannten Umständen an Nutztiere verabreicht werden dürfen.

Das Fehlen von Zusatzbestimmungen über die Anwendung von Absatz 1 würde sich bei Inkrafttreten der Verordnung besonders nachteilig auswirken. Der Ausschuß drängt deshalb auf gleichzeitige Verabschiedung entsprechender Bestimmungen. Er weist vor allem darauf hin, daß kein rechtliches Vakuum entstehen darf, solange das Gemeinschaftsverzeichnis als Positivliste noch nicht verabschiedet ist.

Zu Artikel 5

2.11. Wegen eines raschen Abbaus gewisser Substanzen müssen die Untersuchungen auf Rückstände vorzugsweise beim lebenden Tier im Stall des Herkunft- und Durchgangsbetriebs oder beim frisch geschlachteten Tier (mit Innereien) am Schlachtort erfolgen. Ergänzende Untersuchungen sind bei Fleisch und Fleischerzeugnissen (z. B. Babykost), welche in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, erforderlich. Dies gilt vornehmlich auch für Importe aus Drittländern.

2.12. Es muß sichergestellt sein, daß die Rückstandsuntersuchungen in den Drittländern den gleichen Analysemethoden unterworfen werden wie in der Gemeinschaft. Entsprechende Bescheinigungen von Drittlandsveterinärbehörden reichen erfahrungsgemäß nicht aus. Das Problem der Toleranzgrenzen ist besonders schwierig und bedarf deshalb einer besonderen und kurzfristigen Prüfung durch die Kommission. Der Ausschuß unterstreicht, daß die Toleranzgrenzen für Rückstände verbotener künstlicher Substanzen, die auf eine Verwendung dieser Substanzen zu Mastzwecken zurückzuführen sind, auf Null festgesetzt werden sollten.

Zu Artikel 6

2.13. Der Ausschuß fragt sich, inwieweit diese an sich sinnvollen Vorschriften auch praktikabel sein werden.

Zu Artikel 7

2.14. Der Ausschuß spricht sich gegen eine automatische Besteuerung auch des unbeanstandeten Erzeugnisses aus, die dazu dient, die Kosten für Kontrollen und Untersuchungen zu decken. Es wäre zu überlegen, ob nicht im Rahmen des öffentlichen Gesundheitsschutzes öffentliche Mittel hierfür bereitgestellt werden sollten.

Zu Artikel 8

2.15. Rat, Kommission und Mitgliedstaaten sollten sehr genau darauf achten, daß im Zuge des Inkrafttretens dieser Verordnung kein straffreier Zeitraum entsteht.

Zu Artikel 11

2.16. Der Ausschuß empfiehlt ein möglichst unverzügliches Inkrafttreten der Verordnung.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnte Änderungsanträge

Folgende, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsanträge wurden im Laufe der Beratungen abgelehnt:

Zwischen den Ziffern 1.3 und 1.4 ist unter entsprechender Änderung der Ziffern eine neue, wie folgt lautende Ziffer einzufügen:

„Der Ausschuß bedauert es, daß die Kommission nicht vor der Erarbeitung des Verordnungsentwurfs zur Abstützung ihrer Vorschläge ein angemessenes Konsultationsverfahren angewandt hat.“

Begründung

Bei einem so komplizierten Thema verweist die Kommission normalerweise auf die Empfehlungen von Sachverständigen. Es besteht ein Ständiger Veterinärausschuß, der durch Verordnung des Rates vom 15. Oktober 1968 eingesetzt wurde (vgl. Artikel 10 dieses Verordnungsvorschlags). In der Begründung zu dem Vorschlag ist jedoch an keiner Stelle die Rede von einer Anhörung dieses Ausschusses. Ferner besteht ein Beratender Veterinärausschuß bei der Kommission, der in seiner Sitzung am 27. November 1980 die Vorschläge der Kommission ablehnte (Seite 14, Ziffer 4.1 des Berichtes) und alternative Empfehlungen aussprach, die von COPA, COGECA, FVE sowie von den Vertretern des Handels, der Industrie und der Arbeitnehmer unterstützt wurden. Der Verordnungsentwurf datiert vom 31. Oktober, d. h. aus der Zeit vor dieser Empfehlung.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 14, Nein-Stimmen: 50, Stimmenthaltungen: 16.

Seite 29 Ziffer 1.4:

Der letzte Satz ist zu streichen.

Begründung

Dieser Satz stand weder im Stellungnahmeentwurf noch in dem in der Fachgruppensitzung behandelten Änderungsvorschlag zu dieser Textstelle. Er impliziert, daß der Verordnungsentwurf so schnell wie möglich verabschiedet werden müßte. Dies wäre eine falsche Auslegung dieser Stellungnahme.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 13, Nein-Stimmen: 61, Stimmenthaltungen: 16.

Seite 30 Ziffer 2.1 zweiter Absatz (Besondere Bemerkungen):

Der Anfang dieses Absatzes ist wie folgt zu erweitern:

„Der Ausschuß regt an, die Kommission möge die nachdrückliche Empfehlung des Beratenden Veterinärausschusses prüfen und erwägen, ob ausgewählte Substanzen mit hormonaler Wirkung ...“.

Begründung

Der Berichterstatter hat einen spezifischeren Änderungsvorschlag aus der Fachgruppensitzung zusammengefaßt, der sich auf Ziffer 5.3 (Seite 23) seines Berichtes (Dok. CES 1429/80) bezog. Dieser Änderungsvorschlag sah die Registrierung der zulässigen Erzeugnisse vor.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 18, Nein-Stimmen: 60, Stimmenthaltungen: 11.

Seite 31 Ziffer 2.16 zu Artikel 11:

Diese Bemerkung sollte entfallen.

Begründung

Diese Bemerkung ist unnötig und erweckt außerdem den Eindruck, als ob der Ausschuß den Vorschlägen in allen Punkten zustimmt. In der Stellungnahme wird aber wiederholt (z. B. in Ziffer 2.3, letzter Satz, in den letzten beiden Sätzen der Ziffer 2.7 sowie in Ziffer 2.13) auf voraussichtliche Schwierigkeiten bei der Durchführung dieser Vorschläge hingewiesen. Jedenfalls muß eine Regelung gefunden werden, und geeignete Änderungsvorschläge fänden sicher die Zustimmung aller an dieser schwierigen Problematik interessierten Seiten.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 8, Nein-Stimmen: 63, Stimmenthaltungen: 14.

**Stellungnahme zum Thema „Für ein energiesparsames Wachstum“
(Studien — Reihe Energie 1980 — Nr. 4)**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 24. Januar 1980 beschloß die Kommission, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Dokument zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 24. Januar 1980 ergangene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Bericht „Für ein energiesparsames Wachstum“⁽¹⁾,

gestützt auf seinen am 31. Januar 1980 gefaßten Beschluß, einen Unterausschuß mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 26. Februar), sowie auf den vom Berichterstatter, Herrn von der Decken, vorgetragenen Bericht —

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE
STELLUNGNAHME**

mit 77 Stimmen bei 25 Stimmenthaltungen:

1. Vorbemerkungen

1.1. 1978 beauftragte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Gruppe von zwölf unabhängigen Sachverständigen unter dem Vorsitz von Herrn Saint-Geours, „nach Mitteln und Wegen zu

suchen, mit denen die wirtschaftlichen, umweltpolitischen und sozialen Ziele der Gesellschaft ohne beträchtliche Steigerung der Nachfrage nach Primärenergie verwirklicht werden können, und dabei den Auswirkungen auf die Investitionstätigkeit und die Beschäftigungslage sowie der Notwendigkeit der Entwicklung von dauerhaften Wachstumsmodellen Rechnung zu tragen.“ Der Bericht der Arbeitsgruppe wurde im Juni 1979 unter dem Titel „Für ein energiesparsames Wachstum“ veröffentlicht.

1.2. Der Bericht kann in fünf Teile eingeteilt werden:

- 1) Aufgabenstellung (Kapitel 1)
- 2) Analysen
 - Einführung und Begründung des Begriffs Entkopplung (Kapitel 2)
 - Ziel obere Grenze der Entkopplung (Kapitel 3)
 - Das technologische Energieeinsparungspotential (Kapitel 4)
 - Die wichtigsten wirtschaftlichen Faktoren: Energiepreis und Investitionen (Kapitel 5)
 - Die allgemeine Wirtschaftslage (Kapitel 6)
 - Investitionelle Fragen (Kapitel 7)
 - Gesellschaftliche, kulturelle, persönliche Wertvorstellungen (Kapitel 8)
- 3) Verwendete Szenarien (Kapitel 9)
- 4) Empfohlene Strategien (Kapitel 10)
- 5) Empfehlungen (Kapitel 11).

⁽¹⁾ Studien — Reihe Energie 1980 — Nr. 4.

1.3. Der Saint-Geours-Bericht ist einer aus einer Reihe von Dokumenten, in denen u. a. die langfristige Entwicklung des Energieverbrauchs und die Notwendigkeit einer „Entkopplung“ zwischen Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum behandelt wird. Er muß auch zu den verschiedenen anderen Untersuchungen, die von der Kommission und anderen Forschungsinstituten durchgeführt wurden, sowie dem FAST-Arbeitsprogramm über die gesellschaftliche Entwicklung und die Auswirkungen neuer Technologien in Bezug gebracht werden.

1.4. In Fortführung bzw. erweiterter, vertiefter Behandlung einer Anzahl von wichtigen im Saint-Geours-Bericht angeschnittener Fragenkomplexe befinden sich noch folgende von der Kommission geförderte Studien in Arbeit:

- Investitionen und Beschäftigung (wird von einer Gruppe unter Leitung von Herrn Saint-Geours durchgeführt);
- Studie zur Faktenermittlung von Energiepreisgestaltung und -besteuerung (wird vom Conference Board durchgeführt).

Als weitere Untersuchungen werden auch noch von der Kommission durchgeführt:

- Die Entwicklung der Energieeinsparprogramme in den einzelnen Mitgliedstaaten;
- die Möglichkeiten zur Beschleunigung der Energieinvestitionen in den Mitgliedstaaten und die Rolle der Gemeinschaft;
- die künftigen Richtungen für Gemeinschaftsprojekte zwecks Forschung, Entwicklung und Demonstration von neuen Energietechnologien.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. In Anbetracht der heute jedermann offenkundigen Energieprobleme und der Bedeutung einer ausreichenden Energieversorgung für die zukünftige Entwicklung der Gemeinschaft, begrüßt es der Ausschuß, daß die Kommission die Arbeitsgruppe unter der Leitung von Herrn Saint-Geours mit der Durchführung einer Untersuchung der Möglichkeiten beauftragt hat, wie die wirtschaftlichen, sozialen und umweltpolitischen Ziele der Gemeinschaft auf lange Sicht bei einem möglichst geringen Anstieg des Primärenergieverbrauchs erreicht werden können. Neben der verstärkten Nutzung bekannter und der Erschließung neuer Energiequellen kommt der rationelleren Nutzung der Energie eine besondere Bedeutung bei der Lösung der gegenwärtigen Energieprobleme zu. Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß es notwendig ist, intensiv und fundiert über alle Möglichkeiten zur Verminderung des Energieverbrauchs zu diskutieren, und er ist der Meinung, daß der Bericht „Für ein energiesparendes Wachstum“ der Gruppe Saint-Geours einen wichtigen Beitrag zu dieser Diskussion darstellt.

2.2. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß das gesamte Energieproblem außerordentlich komplex ist und es nicht nur um technische Fragestellungen geht, sondern auch Fragestellungen aus allen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens betrifft. Der entscheidende Einfluß der Energieproblematik auf alle Lebensbereiche ist offenkundig.

2.3. Wenn sich der Ausschuß im folgenden in seiner Stellungnahme mit im „Saint-Geours-Bericht“ genannten Fakten und Gedanken kritisch auseinandersetzt, so ist dies primär nicht als Kritik an dem Bericht oder seinen Verfassern zu verstehen, sondern als Fortsetzung der notwendigen Diskussion zum Energieproblem. Der Ausschuß hat es deshalb nicht als seine Aufgabe angesehen, zu jedem der außerordentlich vielen im Saint-Geours-Bericht aufgeführten Punkte Stellung zu beziehen. Vielmehr erfolgte die Auswahl der Bemerkungen zu Fragenkomplexen, die in die Stellungnahme aufgenommen wurden, danach, ob der Ausschuß der Meinung war, insbesondere zur Diskussion über die Energieproblematik beitragen zu können.

3. Zur Zielsetzung der Untersuchung

3.1. Seinerseits betrachtete die Arbeitsgruppe Saint-Geours es als das Ziel ihrer Arbeit, die Möglichkeiten einer Entkoppelung von Wirtschaftswachstum und Wachstum des Energieverbrauchs zu untersuchen. Im einzelnen hatte sie sich drei Ziele gesetzt:

- a) Sie wollte „die Variablen eines energiesparenden Wachstums sowie die Probleme, die ein solches Wachstum für die Volkswirtschaft wie auch auf Ebene der Wirtschafts- und Sozialpolitik aufwirft, im einzelnen darlegen“.
- b) Sie wollte „die methodologischen Verbesserungen zusammenstellen, die die Voraussetzung für gründlichere und für quantitative Untersuchungen über die Entkoppelung bilden“.
- c) Sie wollte „bereits jetzt die aussichtsreichsten Zielvorstellungen skizzieren sowie politische Empfehlungen für entsprechende Aktionen in der gesamten Gemeinschaft formulieren“.

3.2. Bei einer kritischen Analyse und Wertung des Saint-Geours-Berichts ist es notwendig, die Aufgabenstellung und die Ziele der Arbeitsgruppe nicht aus dem Auge zu verlieren und sich ständig bewußt zu sein, daß hier kein Konzept für eine umfassende, den anstehenden Problemen gerecht werdende Energiepolitik erarbeitet werden sollte, sondern daß es um eine Untersuchung der Möglichkeiten einer Entkopplung von Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum und den damit verbundenen Nebeneffekten ging. Die Untersuchung der komplexen Probleme der zukünftigen Bereitstellung von Energie für die Europäische Gemeinschaft gehörte somit nicht zum Auftrag der Arbeitsgruppe. Der Ausschuß möchte aber ausdrücklich betonen, daß im Sinne einer ratio-

nenal Energiepolitik Maßnahmen zur Energieeinsparung und zur Ausweitung der Energieversorgungsbasis und zur Reduktion der Ölabhängigkeit nicht unabhängig voneinander gesehen werden dürfen.

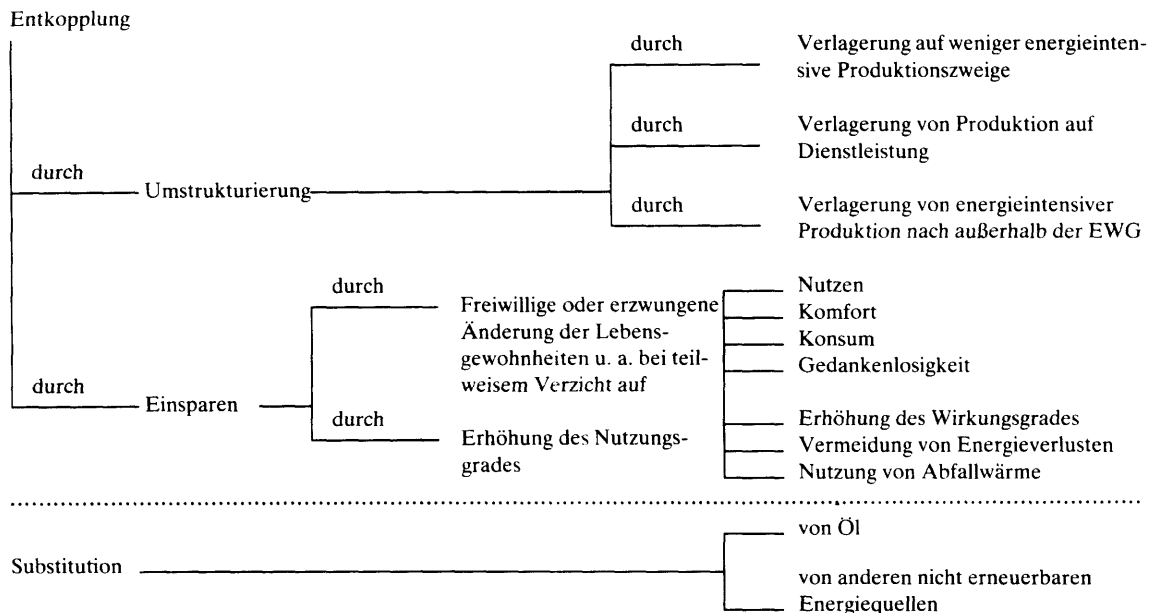
4. Zum Begriff der Entkoppelung

4.1. Die Arbeitsgruppe Saint-Geours umriß ihr Ziel mit dem Begriff Entkoppelung zwischen Wirtschaftswachstum und dem Wachstum des Energieverbrauchs, wobei es sich dabei nicht darum handelt, die vollständige Unabhängigkeit der beiden Größen anzustreben, sondern darum, den aus den beiden Größen gebildeten Koeffizienten, der in der Vergangenheit als konstant angenommen wurde, in seiner Größe in günstigem Sinne zu verändern.

4.2. Zur grundsätzlichen Problematik aus den makroökonomischen Größen Änderung des BSP und Änderung des Gesamtprimärenergieverbrauchs einen Quotienten zu bilden, daraus quantitative Schlüsse zu ziehen und insbesondere quantitative Ziele daraus abzuleiten, hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß in der Stellungnahme „Neue Leitlinien zur Energieeinsparung“ (Dok. CES 89/80) schon einmal Stellung genommen. Der Ausschuß unterstreicht noch einmal die dort geäußerte Meinung und die Bemerkung hierzu im Saint-Geours-Bericht (Kapitel 1.2). Der Ausschuß formulierte damals: Kapi-

tel 5.2.2 — „Insbesondere das Prinzip der ‚Wechselbeziehung‘ zwischen Wirtschaftswachstum in der Gemeinschaft und Anstieg des Energieverbrauchs kann bei weitem nicht als wichtigster Parameter für eine Energiepolitik gelten.“ und Kapitel 5.3.2 „Ferner sei vermerkt, daß der Korrelationskoeffizient von 0,7 (als Ziel) nur eine indikative, die Tendenz anregende Bedeutung haben kann; in diesem Sinne kann er politisch eine nicht unbedeutende Rolle spielen.“

4.3. Bei Diskussionen werden häufig — und so auch im Saint-Geours-Bericht — die beiden Begriffe Entkoppelung und Energieeinsparung nebeneinander gebraucht, wobei einmal Energieeinsparung als Teil der Entkoppelung angesehen wird, dann aber Entkoppelung und Energieeinsparung als völlig unabhängige Größen, die als kumulativ angesehen werden, nebeneinander stehen. Um Mißverständnisse und Mißinterpretationen zu vermeiden, ist der Ausschuß der Auffassung, daß hier eine begriffliche Klarheit sehr wichtig ist. Anhand des folgenden Schemas soll versucht werden, die begriffliche Klarheit zu schaffen, wobei gleichzeitig der Begriff „Energie sparen“ in Teile aufgeteilt und damit präzisiert wird. Die Frage der Substitution von einer Energieform durch eine andere ist außerordentlich wichtig, muß aber getrennt von der Entkopplung diskutiert werden, wobei eine Rückkopplung auf Energieeinsparungsprobleme nicht außer Betracht gelassen werden darf.



Das Schema zeigt, daß Entkopplung erreicht werden kann durch Umstrukturierung auf der einen und Einsparung auf der anderen Seite.

4.4. Für Umstrukturierung sind Beispiele: Verlagerung von energieintensiver Produktion in Länder außerhalb der Gemeinschaft. Dies würde für die Gemeinschaft zu einem Beitrag zur Entkopplung führen, weltweit natürlich nicht. Weiterhin Verlagerung der gesamten wirtschaftlichen Tätigkeit innerhalb der Gemeinschaft von der Güterproduktion auf die

Bereitstellung von Dienstleistungen unter der Annahme, daß der Dienstleistungssektor relativ weniger Energie verbraucht als die Produktionsgüterindustrie.

4.5. Der Beitrag zur Entkopplung, der durch Umstrukturierung der Wirtschaft, d. h. Zurückdrängung der Wirtschaftstätigkeit in den Sektoren mit einem hohen Energieanteil im Prinzip theoretisch erreichbar ist, könnte beträchtlich sein. Der Ausschuß ist allerdings der Auffassung, daß in der Praxis eine über

den heute erkennbaren Entwicklungsstand nennenswert hinausgehende Verringerung der Produktion in den energieintensiven Wirtschaftssektoren, z. B. durch eine Verlagerung von energieintensiven Industriezweigen in Ländern außerhalb der Gemeinschaft enge Grenzen gesetzt sind und daß eine Ausweitung des Dienstleistungssektors nur begrenzt sinnvoll und steuerbar ist.

4.6. Der Ausschuß stellt also fest, daß das Ziel Entkopplung weitgehend durch Energieeinsparung erreicht wird, d. h. daß es sich hier nicht um unabhängige Größen handelt.

In jedem Fall ist es irreführend, wie im Saint-Geours-Bericht (z. B. Kapitel 3.1.4, dritter Absatz) beide Größen als unabhängige Ziele anzugeben, deren Erfolg addiert werden könnte.

5. Allgemeine Bemerkungen zu Energieeinsparungspotentialen

5.1. Im Schema (Punkt 4.3) wurden die Möglichkeiten der Energieeinsparung aufgegliedert. Demnach kann Energie gespart werden durch freiwillige oder erzwungene Änderungen der Lebensgewohnheiten auf der einen und durch Erhöhung des Nutzungsgrades auf der anderen Seite.

5.2. Durch Änderung der Lebensgewohnheiten kann es zu einer anderen Einschätzung der heutigen Begriffe Nutzen, Komfort und Konsum kommen. Die Menschen könnten in Zukunft ihr Verhalten ändern und teilweise auf Nutzen, Komfort und bestimmte Konsummöglichkeiten im heutigen Sinne zugunsten anderer Konsumnützlichkeiten und Werte verzichten. Hierdurch könnte sicher eine erhebliche Menge an Energie gespart werden. Eine nicht unerhebliche Menge an Energie geht auch deshalb verloren, weil wir uns den Luxus „Gedankenlosigkeit“ leisten.

Dieser erste Anteil des Energieeinsparungspotentials ist bestimmt durch die gesellschaftlichen, kulturellen und persönlichen Wertvorstellungen der gesamten Bevölkerung. Er läßt sich durch technologische Maßnahmen nur relativ wenig und auch nur indirekt beeinflussen, wohl aber durch eine gezielte Informations-, Erziehungs- und Aufklärungspolitik, aber auch durch eine entsprechende Preis- und Steuerpolitik. Man muß sich allerdings darüber im klaren sein, daß eine Verringerung des Energieverbrauchs durch Änderung der Lebensgewohnheiten auch ungünstige Rückwirkungen auf das Wirtschaftswachstum haben kann.

5.3. Der Energieeinsparung durch Erhöhung des Nutzungsgrades (vgl. Schema in Punkt 4.3) kann durch die Erhöhung des Wirkungsgrades der verschiedenen Maschinen und technologischen Prozesse, durch Vermeidung von Energieverlust (z. B. Isolation) und durch Nutzung von Abfallwärme (Wärme-Kraft-Kopplung) erzielt werden. Dies ist der Anteil,

den man als technologisches Energieeinsparungspotential bezeichnen könnte.

5.4. Im Saint-Geours-Bericht werden in Übereinstimmung mit vielen Untersuchungen Energieeinsparungspotentiale angegeben (Anhänge 6 und 7). Man muß sich allerdings im klaren sein, daß es sich hier eben um Potentiale handelt und daß mit der Angabe der quantitativen Größe der Potentiale nichts darüber ausgesagt ist, bis zu welchem Grad man diese Potentiale nutzen will, kann, soll oder darf.

5.5. Der Ausschuß ist der Meinung, daß die Ausschöpfung des Energieeinsparpotentials bei der heutigen Situation angestrebt werden sollte, andererseits, daß eine in die Realität umsetzbare Energiepolitik berücksichtigen muß, bis zu welchem Grad es sinnvoll, vertretbar und wünschenswert ist, aus allgemeinen politischen, wirtschaftspolitischen und sozialen Gründen die Energieeinsparungspotentiale auszunutzen.

5.6. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß eine solche Differenzierung in ihrer Komplexität eine ungeheuer schwierige Aufgabe ist, deren Lösung weit über die Möglichkeiten der Sachverständigengruppe unter Leitung von Herrn Saint-Geours hinausging. Er stimmt mit dem Bericht überein, daß es noch sehr vieler zusätzlicher Kenntnisse, Untersuchungen und Arbeiten bedarf, um die Aufgabe sinnvoll anzugehen. Zum Beispiel fehlen systematische Untersuchungen über die Relation zwischen Investitionsaufwand und Energieeinsparung, über die Auswirkungen von Energiesparmaßnahmen auf Arbeitsplätze und Umwelt, aus denen erst eine sinnvolle Grenze der Nutzung des Energieeinsparungspotentials abgelesen werden könnte. Des weiteren gilt es in diesem Zusammenhang, struktur- und gesellschaftspolitische Aspekte zu berücksichtigen, z. B. die Frage des Anschlußzwanges bei einer Intensivierung der Kraft-Wärme-Kopplung.

6. Substitution von Energiequellen

6.1. Der Ausschuß mißt den Fragen der Substitution von knappen und teuren Energieträgern, wie etwa der Substitution von Erdöl durch Kohle und Kernenergie, oder langfristig durch erneuerbare Energiequellen eine sehr hohe Bedeutung zur Lösung der Energieprobleme zu. Es sei aber hier darauf hingewiesen, daß eine derartige Substitution nicht auch gleichzeitig zur Entkopplung oder zur Reduzierung des Energieverbrauchs beitragen muß. So z. B. würde eine verstärkte Erzeugung von synthetischen Kohlenwasserstoffen aus Kohle eine Erhöhung des Primärenergieverbrauchs zur Folge haben.

6.2. Der Frage der Importabhängigkeit der Gemeinschaft wird in Zukunft eine überragende Bedeutung zukommen, d. h. der eigenen Förderung von Öl und der Substitution von Öl durch andere Energieformen wie Kohle und Kernenergie. Dadurch wird jedoch weder Entkopplung noch Energieeinsparung erreicht.

6.3. Langfristig wird auch die Substitution von nicht erneuerbaren durch erneuerbare Energiequellen eine Rolle spielen. In allen Ländern der Gemeinschaft werden heute enorme Anstrengungen unternommen, die Techniken der Nutzung der regenerativen Energiequellen zu entwickeln. Diese Bestrebungen sollten weiter verstärkt werden. Der Ausschuß legt jedoch Wert darauf, daß in Anbetracht der notwendigen Entwicklungs- und Markteinführungszeiten neuer Techniken der Beitrag dieser Energiequellen realistisch beurteilt wird. Dies trifft insbesondere auf die unter Ziffer 3.2.6 im Saint-Geours-Bericht angesprochenen Verfahren der Biotechnologie und Gentechnik zu, für deren industrielle Nutzbarmachung noch erhebliche Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und Entwicklungszeiten notwendig sind. Aus diesem Grunde kann ein nennenswerter Beitrag von diesen Energietechniken kaum in naher Zukunft erwartet werden. Die Erzeugung von Biomasse im großen Umfang setzt darüber hinaus voraus, daß große landwirtschaftliche Nutzflächen verfügbar sind. Sie steht damit in Konkurrenz zur Erzeugung von Nahrungsmitteln.

7. Wirtschaftliche und institutionelle Aspekte der Entkoppelung

7.1. Der Ausschuß stimmt der Auffassung zu, daß der Realisierungsgrad einer Entkoppelung oder besser gesagt der Realisierungsgrad von Energieeinsparungen entscheidend von wirtschaftlichen und auch institutionellen Faktoren wie z. B. den erforderlichen Investitionskosten oder dem Verbraucherverhalten beeinflußt wird. Er hält aber die Aussage unter Ziffer 3.2.7.2 des Saint-Geours-Berichts „Die erforderlichen Investitionen für die Erzielung von beträchtlichen Energieeinsparungen sind relativ gering“ in dieser pauschalen Weise für zu optimistisch. Er weist darauf hin, daß die für die Realisierung von Energieeinsparungen notwendigen Investitionen überproportional mit der Höhe der Energieeinsparung ansteigen und daß sich das wirtschaftlich sinnvolle Maß an Einsparung nur aus einem Vergleich mit den Kosten der Ausweitung des Energieangebots ermitteln läßt.

7.2. Der Ausschuß vertritt die Auffassung, daß zur Beurteilung dessen, was von dem theoretisch vorhandenen Potential an rationeller Energienutzung erreicht werden kann, es noch weiterer Untersuchungen, insbesondere über den in den verschiedenen Bereichen notwendigen Investitionsaufwand und die damit erzielbare Energieeinsparung bedarf.

8. Technologische Einsparpotentiale

8.1. Die in Kapitel 4 des Saint-Geours-Berichts wiedergegebene Analyse des technischen Potentials von Energieeinsparmöglichkeiten in den Sektoren

- Verkehr,
- Haushalt und sonstige Verbraucher,
- Industrie und Landwirtschaft

sowie bei der Energieumwandlung und beim Energietransport wird vom Ausschuß geteilt, auch wenn eine deutlichere Unterscheidung zwischen der Entkoppelung durch Energieeinsparung und durch Umstrukturierung der Wirtschaft (entsprechend der Abgrenzung im Abschnitt 6 dieses Berichtes) wünschenswert gewesen wäre.

8.2. Der Ausschuß hält es, bevor eine Änderung der Wirtschaftsstruktur, d. h. ein relatives Zurückdrängen der energieintensiven Industriesektoren, als Mittel zur Entkoppelung genutzt wird, für notwendig, die Auswirkungen einer solchen Umstrukturierung auf Probleme wie Arbeitsmarkt, Wettbewerbsfähigkeit und Energiebedarf zu untersuchen.

8.3. Entgegen der unter Ziffer 4.4 vertretenen Behauptung ist der Ausschuß der Meinung, daß es gerade in bezug auf die Energieumwandlung vergleichsweise umfangreiche Informationen über die erzielbaren Wirkungsgrade gibt.

9. Energiepreise und Investitionen — die beiden wichtigsten wirtschaftlichen Faktoren für eine stärkere Entkoppelung

(Kapitel 5 Saint-Geours-Bericht)

9.1. Der Ausschuß pflichtet der Auffassung bei, daß die Energiepreise wichtige Determinanten für den Energieverbrauch und die Marktaufteilung zwischen den einzelnen Energieträgern sind. Der Energiemarkt in der Europäischen Gemeinschaft ist aber im Sinne der Wirtschaftstheorie gewiß kein Modell einer freien Marktwirtschaft. Neben Elementen eines freien Wettbewerbs wird er wesentlich auch durch technische Monopole (z. B. bei der Elektrizitäts- und Gasverteilung), Oligopole (z. B. die Erdölverteilung) sowie durch staatliche Eingriffe (z. B. Steuern und Subventionen) geprägt.

9.2. Auf die komplexe Problematik staatlicher Eingriffe in das Energiepreissystem wird richtigerweise hingewiesen und es wird deutlich gemacht, daß eine staatliche Energiepreisreglementierung nicht unbedingt die Energieeinsparung fördern muß, da die Energiepreispolitik durchaus auch von anderen politischen Absichten, z. B. Belebung der Wirtschaft, Verringerung der Arbeitslosigkeit oder fiskalpolitischen Absichten beeinflußt sein kann.

9.3. Die staatlichen Eingriffe in das Energiepreissystem haben z. B. dazu geführt, daß der Steueranteil am Verbraucherendpreis bei Benzin etwa 50 % beträgt. Angesichts dieser Tatsache bezweifelt der Ausschuß, daß es ein realistisches Ziel ist, wie in 5.1.7. gefordert, „... ein System anzustreben, bei dem die Energiepreise das korrekte Spiegelbild zumindest der echten Wiederbeschaffungskosten des energieerzeug-

genden Sektors sind...". Auch dürfte es außerordentlich problematisch sein, die *echten* Wiederbeschaffungskosten für Energie zu ermitteln.

9.4. Der Ausschuß stimmt den allgemeinen Schlußfolgerungen bezüglich der gesamtwirtschaftlichen Investitionstätigkeit und ihren Auswirkungen auf den Energieverbrauch sowie den Ausführungen über die strategische Bedeutung der Investitionen im Energiesektor und zur besseren Energienutzung zu. Angesichts des gegenwärtig relativ kleinen Anteils der Energieinvestitionen an der gesamten volkswirtschaftlichen Wertschöpfung, der für den Zeitraum 1978—1980 in der Gemeinschaft bei nur 1,65 % lag, sieht der Ausschuß keine prinzipiellen Schwierigkeiten der Wirtschaft, einen in Zukunft höheren Bedarf an Energieinvestitionen decken zu können.

10. Der Produktionsfaktor „Arbeit“

10.1. An verschiedenen Stellen des Berichtes (Ziffern 4.3.9, 5.1.8, 6.2.2 und 11.1.3) wird vorgeschlagen intensiv zu prüfen, ob durch eine wesentliche Entlastung des Produktionsfaktors „Arbeit“ von Steuern und Sozialabgaben die Substitution von Arbeit durch Energie abgebremst werden könnte.

10.2. Angesichts der ernststen Probleme der Arbeitslosigkeit hält es der Ausschuß für wünschenswert, die Untersuchung dieser Frage im Hinblick auf die beiden Ziele Vollbeschäftigung und Energieeinsparung noch weiter zu vertiefen.

10.2.1. Diese Untersuchung muß jedoch objektiv erfolgen und dem menschlichen Wunsch nach einer fortschreitenden Erleichterung der körperlichen und geistigen Arbeit Rechnung tragen. Ebenso darf die Substitution von Energie durch menschliche Arbeitskraft nicht als ein aus dem Zusammenhang der internationalen Wettbewerbsfähigkeit herausgelöstes Ziel betrachtet werden.

10.2.2. Schließlich ist noch das Problem der den Produktionsfaktor „Arbeit“ verteuern den Steuer- und Soziallasten, die aufgrund von — in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft voneinander abweichenden — Rechtsvorschriften erhoben werden, gründlich zu untersuchen, wobei die Notwendigkeit einer wettbewerbsmäßig neutralen Besteuerung zu berücksichtigen ist.

11. Die allgemeine Wirtschaftslage

11.1. Der Ausschuß stimmt mit der in Kapitel 6 wiedergegebenen Analyse im wesentlichen überein.

11.2. Auf den ersten Blick scheinen die Ziffern 6.2.1 und 6.2.2 jedoch in Widerspruch zu stehen. In 6.2.1 wird gesagt, daß es für Europa aus Wettbewerbsgründen nicht möglich ist, die Produktivitätssteigerung abzubremsen, und daß damit kurzfristige Probleme auf dem Arbeitsmarkt entstehen. Es ist daher zu ver-

hüten, daß die in Ziffer 6.2.2 empfohlene Strategie der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Substitution der Energie durch Arbeit nicht zu einer Verminderung der Produktivität führt.

12. Institutionelle Fragen (Kapitel 7)

12.1. Die Entwicklung des derzeitigen Energiesystems beruht eindeutig auf der Interaktion von Faktoren wie Technologie und soziale Organisation. Schwierig zu folgen ist jedoch der Behauptung im Bericht, daß „diese Organisation des Energiesektors zur Herstellung einer starken Korrelation zwischen Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum beigetragen hat“. Zur Ausweitung des Energieverbrauchs hat der private Sektor ganz wesentlich beigetragen. Nichts deutet ferner darauf hin, daß das derzeitige System so unflexibel ist, daß es nicht an die neue Lage angepaßt werden könnte oder daß es in einem alternativen, nicht zentralisierten System möglich wäre, unter Verwendung irgendwelcher verfügbarer alternativer Energieträger Energie effizienter oder billiger zu erzeugen.

12.2. Der Ausschuß räumt ein, daß das Kreditsystem nicht in allen Fällen optimal auf Investitionen zur Energieeinsparung ausgelegt ist. Obwohl in den letzten Jahren die von der Kreditwirtschaft bereitgestellten Mittel (auch im privaten Bereich) erheblich zugenommen haben, unterstützt der Ausschuß daher die im Bericht enthaltene Anregung, die geforderten Voraussetzungen zu schaffen, um die Finanzinstitute stärker an der Energieeinsparung zu interessieren.

13. Bedeutung der gesellschaftlichen, kulturellen und persönlichen Wertvorstellung (Kapitel 8)

13.1. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß der Energiebedarf auch wesentlich von den Verhaltensweisen der Menschen abhängt, die ihrerseits von gesellschaftlichen, kulturellen und persönlichen Wertvorstellungen bestimmt sind. Der Ausschuß hat jedoch Vorbehalte, den Inhalt dieses Kapitels im einzelnen zu kommentieren, da die Zusammenhänge sehr komplex und noch zu wenig analysiert sind.

13.2. Nach Auffassung des Ausschusses entspricht jedoch die Feststellung (Ziffer 8.2), daß „das Ziel dieser beruflichen Tätigkeit... die Produktion ist“, kaum den derzeitigen psychologischen Erkenntnissen über die menschlichen Bedürfnisse und kann nicht zur Stützung des in Ziffer 8.5 umrissenen Gesellschaftsmodells dienen. Es gibt heute noch viele Menschen in Europa, für die die grundlegenden Bedürfnisse eines menschenwürdigen Daseins nicht erfüllt sind, und für viele Menschen außerhalb Europas ist die Not sogar noch viel größer. Im übrigen liefe eine Gesellschaft, die der Qualität eine absolute Priorität gegenüber der Quantität einräumt, Gefahr, einen elitären Kult zu pflegen, wenn sie über die legitimen Bedürfnisse jener hinwegginge, die nicht einmal die Wahl zwischen Qualität und Quantität ausüben können.

14. Gesamtszenarien (Kapitel 9)

Die Anzahl der im Verlauf der letzten Jahre entwickelten Energieszenarien hat zu einer Überbetonung des Wertes derartiger Szenarien geführt, die weder beabsichtigt noch unbeabsichtigt eine genaue Projektion der Zukunft oder einer Zukunft sein können. Im Saint-Geours-Bericht wurde (Ziffer 9.4) ein spezielles Szenario von Colombo und Bernadini den Überlegungen zugrunde gelegt, welches auf einer Gesellschaftsform basiert, die sehr weit von der in Europa im Verlauf der letzten Jahrhunderte gewachsenen Form entfernt ist. Dies kann sehr leicht insofern mißverstanden werden, daß dieses Szenario als Zielsetzung für die Zukunft Europas angesehen werden könnte. Der Ausschuß legt Wert darauf festzustellen, daß eine solche Zielsetzung nicht ohne ausführliche Diskussionen auch im politischen Rahmen akzeptiert werden kann.

15. Empfohlene Strategie (Kapitel 10)

15.1. Der Ausschuß ist mit dem Inhalt dieses Kapitels einverstanden, möchte aber in seinen Bemerkungen einige wichtige Punkte unterstreichen.

15.2. Der Ausschuß stimmt insbesondere überein, daß neben dem Energieproblem Probleme wie Arbeitsplatzbeschaffung und Umweltschutz gleichrangig wichtig sind.

15.3. Auch der Ausschuß ist der Überzeugung, daß eine Voraussetzung für wesentliche Fortschritte in Richtung auf eine rationellere Energieverwendung ein entsprechendes wirtschaftliches Wachstum ist, auch wenn sich dabei das Paradoxon ergibt, daß die langfristige Strategie kurzfristig zu einer Erhöhung der Energienachfrage und damit wegen der starken Importabhängigkeit der EWG-Länder zu einer Krise führen könnte.

15.4. Der Ausschuß unterstreicht die grundsätzliche Feststellung in Ziffer 10.3, die eine eindrucksvolle Zusammenfassung der gesamten wirtschaftlichen Beweisführung darstellt.

16. Zu den Empfehlungen (Kapitel 11)

16.1. Wenn auch der Ausschuß den meisten in Kapitel 11 erwähnten Empfehlungen zustimmt, so möchte er doch bei einigen Punkten Anmerkungen machen.

16.2. Zu Ziffer 11.1.1 wird eine „entschlossene und umfassende politische Aktion“ als unerläßlich gefordert, die auch die Zustimmung und das Verständnis der Bürger der Mitgliedstaaten wecken soll. Ansätze für eine solche umfassende politische Aktion werden allerdings nicht gegeben. Festlegungen gemeinsamer Normen, Forschungs- und Entwicklungsprogramme und Schaffung einer europäischen Datenbank sind wohl kaum ausreichend. Der Ausschuß fordert daher von der Kommission und von den Ländern der Gemeinschaft, schnellstens wesentliche Elemente einer Gemeinschaftspolitik auf dem Energiesektor zu erarbeiten, festzulegen und eine solche Politik durchzuführen.

16.3. Der Ausschuß begrüßt die Forderung nach der Festsetzung gemeinsamer Normen. Es müßte aber auch zusätzlich überlegt werden, mit welchem Aufwand die Einhaltung dieser Normen kontrolliert werden muß.

16.4. In bezug auf Energiepreise verweist der Unterausschuß noch auf die oben in Ziffer 9 angeführte Analyse der Energiepreise und Investitionen.

16.5. Im letzten Abschnitt, Ziffer 11.2.5 des Berichtes wird der Vorschlag gemacht „... daß die Maßnahmen zur Rationalisierung des Energieverbrauchs — gleichgültig welcher Art sie sind — zumindest bis zu dem Niveau (öffentlich) finanziert werden sollten, auf dem das Ergebnis (die je Kosteneinheit eingesparte Energiemenge) mit den Grenzkosten der Energieversorgung identisch ist“. Der Ausschuß glaubt nicht, daß sich solche Grenzkosten hinreichend verbindlich festlegen lassen, um sie als Maßstab bei der Finanzierung aus öffentlichen Mitteln zu verwenden, da es sich hierbei unweigerlich um lange Fristen handelt und zur Ermittlung der Grenzkosten die Entwicklung der Energiepreise über lange Zeiten im voraus bekannt sein müßte.

16.6. Der Ausschuß akzeptiert zwar, daß manches Projekt zur Energieeinsparung ein gutes Geschäft darstellen mag, warnt aber vor übertriebenen Erwartungen.

16.7. Dem Abschnitt 11.3 des Saint-Geours-Berichts kann der Ausschuß nur zustimmen, damit durch fundierte Erarbeitung von neuen und vertieften Kenntnissen in Zukunft notwendige Entscheidungen auf besserer Basis getroffen werden können und sollten.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

ANHANG**zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses****Abgelehnte Änderungsanträge**

Folgende, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachte Änderungsanträge wurden vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 36 Ziffer 6.1:

Der Text ist wie folgt abzuändern:

„Der Ausschuß mißt den Fragen einer größeren Diversifizierung der vorhandenen Energieträger und — langfristig — der Entwicklung von erneuerbaren Energiequellen eine hohe Bedeutung zur Lösung der Energieprobleme zu. Es sei aber hier darauf hingewiesen, daß eine derartige Diversifizierung und Entwicklung nicht ...“.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 32, Nein-Stimmen: 39, Stimmenthaltungen: 4.

Seite 37 Ziffer 6.3:

In Satz 2 ist „enorme“ durch „wenn auch unzureichende“ zu ergänzen.

Satz 3 und 4 sind wie folgt abzuändern:

„Diese Energiequellen unterscheiden sich in bezug auf ihr Entwicklungsstadium und ihre Anwendbarkeit noch erheblich voneinander. Die Nutzung von erneuerbaren Energiequellen wie Sonnenwärme (mit niedriger Temperatur), Windturbinen und Wasserkraft kann jetzt bereits ausgedehnt werden. Die sich aus dem zunehmenden Einsatz von Kohle und Kernenergie ergebenden Probleme lassen es angezeigt erscheinen, die weitere Entwicklung dieser erneuerbaren Energiequellen jetzt mehr denn je zuvor zu stimulieren. Auf andere erneuerbare Energiequellen setzt der Ausschuß geringere Hoffnungen. Dies trifft ...“.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 33, Nein-Stimmen: 53, Stimmenthaltungen: 9.

Seite 37 Ziffer 7.1:

Nach „Maß an Einsparung“ ist folgendes einzufügen:

„außer durch Überlegungen in bezug auf Umwelt und Rohstoffbewirtschaftung“.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 34, Nein-Stimmen: 52, Stimmenthaltungen: 5.

Seite 37 Ziffer 8.2:

Anzufügen ist folgendes:

„Trotzdem wird eine derartige Umstrukturierung forciert in die Wege geleitet werden müssen, wenn sich zeigt, daß durch die steigenden Energiepreise ein bestimmter Wirtschaftszweig oder ein Teil davon in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 7, Nein-Stimmen: 60, Stimmenthaltungen: 14.

Seite 38 Ziffer 13.2:

Satz 1 mit folgendem Wortlaut ist zu streichen:

„Nach Auffassung des Ausschusses entspricht jedoch die Feststellung (Ziffer 8.2), daß ‚das Ziel dieser beruflichen Tätigkeit . . . die Produktion ist‘, kaum den derzeitigen psychologischen Erkenntnissen über die menschlichen Bedürfnisse und kann nicht zur Stützung des in Ziffer 8.5 umrissenen Gesellschaftsmodells dienen.“

Begründung

Nach der Feststellung in Ziffer 13.1, daß „die Zusammenhänge sehr komplex und noch zu wenig analysiert sind“, wird in Ziffer 13.7 des Entwurfs einer Stellungnahme plötzlich eine kategorische negative Haltung gegenüber den in Kapitel 8 des Saint-Geours-Berichts erwähnten „Technologischen Einsparpotentialen“ eingenommen und das „in Ziffer 8.5 umrissene Gesellschaftsmodell *abgelehnt*“.

Dies steht in Widerspruch zur Bemerkung in Ziffer 13.1.

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 32, Nein-Stimmen: 46, Stimmenthaltungen: 13.

Seite 39 Ziffer 16.6:

Der Text ist wie folgt abzuändern:

„Der Ausschuß akzeptiert zwar, daß manches Projekt zur Energieeinsparung ein gutes Geschäft darstellen mag und mit Blick auf die Zukunft auch äußerst notwendig ist, vertritt aber gleichzeitig die Auffassung, daß die hierfür zu erbringenden Opfer auf finanziellem und wirtschaftlichem Gebiet nicht unterschätzt werden dürfen.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 25, Nein-Stimmen: 51, Stimmenthaltungen: 14.

Folgende Textstellen des Stellungnahmeentwurfs des Ausschusses wurden durch im Verlauf der Beratungen angenommene Änderungsanträge ersetzt:

„12.2. Nach Ansicht des Ausschusses geht die Kritik, daß das Kreditsystem nicht darauf ausgelegt ist, Investitionen zur Energieeinsparung zu unterstützen (Ziffer 7.3.2.5) an der Realität vorbei. Gerade in den letzten Jahren haben die von der Kreditwirtschaft bereitgestellten Mittel für die Realisierung von Energiesparmaßnahmen (auch im privaten Bereich) erheblich zugenommen.“

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Seite 38 Ziffer 13.2 — letzter Satz:

„Eine Gesellschaft, die der Qualität eine absolute Priorität gegenüber der Quantität einräumt, läuft Gefahr, einen elitären Kult zu pflegen, wenn sie über die legitimen Bedürfnisse jener hinweggeht, die nicht einmal die Wahl zwischen Qualität und Quantität ausüben können.“

Abstimmungsergebnis

Einstimmig.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 144 vom 13. Juni 1980 auf Seite 9 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 12. Juni 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Juni 1980 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aromen zur Verwendung in Lebensmitteln und über Ausgangsstoffe für ihre Herstellung,

gestützt auf den Beschluß des Ausschußpräsidenten vom 1. Juli 1980, die Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu dieser Vorlage zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 4. Februar 1981 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Ramaekers, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 26. Februar) —

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE
STELLUNGNAHME**

mit 75 gegen 4 Stimmen bei 5 Stimmenthaltungen:

1. Allgemeine Bemerkungen

1.1. Vorbehaltlich nachfolgender Bemerkungen befürwortet der Wirtschafts- und Sozialausschuß den von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag.

1.2. Der Ausschuß anerkennt die Notwendigkeit einer rechtlichen Regelung in diesem Bereich mit dem Ziel,

— die Handelshemmnisse innerhalb des Gemeinsamen Marktes abzubauen oder zu beseitigen und gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Hersteller zu schaffen;

— die Erfordernisse des Schutzes der öffentlichen Gesundheit auf höchster Ebene zu berücksichtigen;

— das Informationsbedürfnis der Verwender und Verbraucher zu befriedigen.

1.3. Generell gesprochen wünscht der Ausschuß nicht, den Grundsatz der Positivliste, den er bei der Erörterung der Richtlinien über Lebensmittelzusätze seinerzeit gutgeheißen hatte, in Frage zu stellen⁽¹⁾.

1.4. Er ist sich jedoch im spezifischen Fall der Aromen der Schwierigkeiten bewußt, die sich bei der Anwendung dieses Grundsatzes aufgrund des komplexen Charakters der Einstufung, Spezifizierung und toxikologischen Bewertung dieser Stoffe ergeben.

⁽¹⁾ Siehe z. B. ABl. Nr. C 113 vom 7. 5. 1980 („färbende Stoffe“) und ABl. Nr. C 348 vom 31. 12. 1980 („Stoffe mit antioxydierender Wirkung“).

1.5. Daher schlägt er vor, daß die Positivlisten, d. h. die Einzelrichtlinien zur Durchführung von Artikel 5 der Rahmenrichtlinie, schrittweise ausgearbeitet werden, indem mit den Gruppen von Substanzen oder Ausgangsstoffen begonnen wird, die für die öffentliche Gesundheit die wichtigste Rolle spielen.

2. Besondere Bemerkungen

Artikel 1

2.1. Nach Auffassung des Ausschusses sollte bei der Definition des künstlichen Aromapräparats die Formulierung „oder wenn sie . . . nicht ausschließlich aus natürlichen Aromaträgern oder Lebensmitteln gewonnen werden“ durch den Wortlaut „oder wenn sie einen oder mehrere künstliche Aromastoffe enthalten“ ersetzt werden. Diese Formulierung entspräche besser den Kennzeichnungsbedingungen von Artikel 10 Absatz 3.

Artikel 5

2.2. Angesichts der Schwierigkeiten, die sich bei der Erstellung der Positivlisten und der Überwachung ihrer Anwendung ergeben, schlägt der Ausschuß folgende Formulierung vor:

„Der Rat erarbeitet nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages durch Einzelrichtlinien schrittweise Vorschriften, die für bestimmte Gruppen von Aromen gelten, wobei er jedoch mit den Gruppen beginnt, die ihm unter Gesundheitsgesichtspunkten am vordringlichsten erscheinen.

Diese Einzelrichtlinien umfassen Listen der Stoffe oder Produkte, deren Verwendung unter Ausschluß aller anderen gestattet ist und die sich auf folgende Produktgruppen beziehen:

- a) künstliche Aromastoffe,
- b) naturidentische Aromastoffe,
- c) Ausgangsstoffe für die Herstellung von (künstlichen und natürlichen) Aromapräparaten,
- d) Ausgangsstoffe für die Herstellung natürlicher Aromastoffe,

- e) für die Herstellung und Lagerung von Aromen notwendige Zusatzstoffe,
- f) Stoffe zum Auflösen und Verdünnen von Aromen,
- g) Verarbeitungshilfsstoffe (z. B. Extraktlösungsmittel), die zur Herstellung von Aromen erforderlich sind.

Der Rat erläßt Vorschriften zur Festlegung der Bedingungen für die Verwendung der in den Buchstaben e), f) und g) genannten Stoffe und Erzeugnisse.“

Artikel 10

2.3. Um dem Informationsbedürfnis der Verbraucher zu entsprechen, sollten die Angaben „reproduziert“ oder „künstlich“ in allen Fällen bei Aromen angebracht werden, die für den Endverbraucher bestimmt sind.

2.4. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die Bezeichnung „natürliche“ in der Kennzeichnung bestimmter natürlicher Aromapräparate, die sich ausschließlich aus einer Substanz (z. B. Menthol) zusammensetzen, verwendet werden sollte.

2.5. Er schlägt daher für den zweiten Absatz folgende Formulierung vor:

„Das Wort ‚natürlich‘ oder ein anderer Begriff mit im wesentlichen gleicher Bedeutung darf nur für Aromen verwendet werden, deren Aromabestandteil ausschließlich

- natürliche Aromapräparate,
 - natürliche Aromastoffe, die dem aromatischen Bestandteil des Aromaträgers oder des Lebensmittels, aus dem sie isoliert wurden, entsprechen,
- enthält.“

Artikel 14

2.6. Die Fristen sollten unter Berücksichtigung der schrittweisen Durchführung von Artikel 5, wie oben vorgeschlagen, festgelegt werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1981.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tomas ROSEINGRAVE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Abgelehnter Änderungsantrag

Folgender, nach Maßgabe der Geschäftsordnung eingebrachter Änderungsantrag wurde vom Ausschuß im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 43 Ziffer 2.2 Absatz 2:

Dieser Absatz sollte folgenden Wortlaut erhalten:

„Der Rat erarbeitet nach dem Verfahren des Artikels 100 des Vertrages durch Einzelrichtlinien schrittweise Vorschriften, die für bestimmte Gruppen von Aromen gelten, wobei er jedoch mit den Gruppen beginnt, die ihm unter Gesundheitsgesichtspunkten am vordringlichsten erscheinen. *Dabei sollten die natürlichen Aromen, die aus Lebensmitteln gewonnen werden, unter dieser Bezeichnung und damit insgesamt in eine Positivliste aufgenommen werden.*“

Begründung

Nach wie vor ist zu bezweifeln, ob dem berechtigten Anliegen der Verbraucher bei der großen Anzahl der Aromen durch Positivlisten gedient ist, obschon die in der jetzigen Stellungnahme vorgesehene schrittweise Behandlung der Aromen sich bereits als eine interessante Verbesserung gegenüber der Kommissionsvorlage darstellt.

Die Lebensmittel- und Aromaindustrie kennt heute bereits rund 4 000 unterschiedliche Aromastoffe. Die Erfassung dieser großen Anzahl an Aromastoffen über Positivlisten mag zwar theoretisch möglich sein, wirft aber große Probleme auf, wie schon in dem vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme zutreffend dargetan ist. Vor allem aber wird durch das System ausschließlicher Positivlisten die im Interesse der Verbraucher notwendige Kontrolle praktisch unmöglich gemacht. Man kann zwar mit beachtlicher Erfolgsaussicht durch Kontrollen an der Grenze oder im Inland feststellen, ob bei Importgütern oder bei im Inland produzierter Ware verbotene Stoffe verwandt worden sind. Es stellt aber die Untersuchungsämter vor eine nicht lösbare Aufgabe, bei der Kontrolle von Produkten nach Stoffen zu suchen, die nicht irgendwie erfaßt sind, sondern die lediglich dadurch gekennzeichnet sind, daß sie nicht in einer Positivliste stehen. Die Untersuchungsämter sind praktisch gezwungen, nach etwas zu suchen, wovon sie nicht wissen, was es sein könnte. Wenn man aber nach bedenklichen Stoffen sucht, um die Verbraucher zu schützen, so könnte man diese Stoffe auch ohne weiteres in einer Negativliste erfassen, wobei der Anhang 2 des Richtlinienvorschlages der Kommission einen sehr interessanten Anhaltspunkt bietet.

Die Richtlinie der Kommission und auch der vorliegende Entwurf einer Stellungnahme des WSA gehen von dem Grundsatz aus, daß nach im Lebensmittelrecht gültigen Regeln, wonach Zusatzstoffe in Lebensmitteln in einer Positivliste zu erfassen sind, auch Aromastoffe in einer Positivliste erfaßt werden müßten. Soweit Aromastoffe aber aus Lebensmitteln gewonnen werden, sind sie selbst Lebensmittel und nicht Zusatzstoffe. Sie in einer Positivliste zu erfassen, würde gegen die bisher gültige Regelung im Lebensmittelrecht verstoßen.

Allerdings würde es sich hierbei nur noch um ein formales Problem handeln, wenn man, wie der Vertreter der Kommission in der Fachgruppensitzung es als Möglichkeit darstellte, die aus Lebensmitteln gewonnenen Aromastoffe insgesamt unter dieser Bezeichnung in eine Positivliste aufnehmen würde. Damit wäre praktisch für den weit überwiegenden Teil der Aromastoffe eine Regelung gefunden, die akzeptiert werden könnte, auch wenn man formal das Prinzip der Positivliste auf diese Aromastoffe ausdehnt. Zugleich wäre hiermit der ganz überwiegende Anteil aller Aromen erfaßt und einer praktikablen Regelung zugeführt.

Um die relativ geringe Bedeutung der Aromastoffe für die menschliche Ernährung darzustellen, sei noch auf folgende Zahlen verwiesen:

Der jährliche Gesamtverzehr von Nahrungsmitteln pro Kopf der Bevölkerung wird in der Bundesrepublik Deutschland auf 740 kg geschätzt. Aufgrund der in der Bundesrepublik geltenden lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht das nur etwa 8,5 g Aromastoffe pro Person und Jahr. Dies wiederum teilt sich in

6,4 g natürliche,
1,8 g natur-identische und
0,3 g künstliche
Aromastoffe auf.

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 12. Nein-Stimmen: 63, Stimmenthaltungen: 4.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 303 vom 20. November 1980 auf Seite 7 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 31. Oktober 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenarsitzung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1980 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 10. November, die Fachgruppe Sozialfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 12. Februar 1981 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Ammundsen, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 26. Februar) —

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE
STELLUNGNAHME**

mit 67 gegen 8 Stimmen bei 12 Stimmenthaltungen:

Der Ausschuß stimmt dem Kommissionsvorschlag zu.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die folgenden Änderungsanträge wurden im Verlauf der Beratungen abgelehnt:

Seite 45

1. Der Text ist wie folgt zu vervollständigen:

„Der Wirtschafts- und Sozialausschuß billigt den Vorschlag der Kommission *mit Ausnahme des Artikels 1 Absatz 1 (Änderung des Artikels 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71) und des Artikels 4 Absätze 1 a) und 4 a) (Änderung der Artikel 17 Absatz 2 und 60 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72), zu denen er folgende Bemerkungen und Vorschläge unterbreitet:*“

2. Im Text ist dann wie folgt fortzufahren:

„*Artikel 1 der Änderung (Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71)*

1. Nach Ansicht des Ausschusses ist der Kommissionsvorschlag, durch Änderung des Artikels 22 Absatz 2 und der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 den Anspruch der Arbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen auf Gesundheitsfürsorge einzuschränken, zumindest in der jetzigen Fassung und bei der von der Kommission gegebenen Begründung völlig unvertretbar.

1.1. Die Kommission spricht von Mißbräuchen — natürlich in bezug auf die geltenden einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Auch der Ausschuß ist der Auffassung, daß jedweder Mißbrauch unterbunden werden muß, indem gegen die dafür verantwortlichen Stellen von Gesundheitswesen und Verwaltung entsprechend vorgegangen wird.

1.2. Ferner ist der Ausschuß der Ansicht, daß die vorgesehene Genehmigung dann nicht verweigert werden kann, wenn nach Auffassung des Trägers desjenigen Staates, der die Genehmigung erteilt, ein ausreichend begründeter und von den eigenen Stellen nicht erfüllter Anspruch auf eine beantragte Leistung besteht oder wenn dieser Anspruch nur mit so großer Verspätung erfüllt werden könnte, daß dadurch u. U. die Gesundheit des Versicherten gefährdet würde.

1.3. Zur allmählichen Verringerung der in Ziffer 1.2 angesprochenen Möglichkeiten bittet der Ausschuß die Kommission, entschiedener auf die Harmonisierung des Leistungsgefüges im Gesundheitswesen sowie auf die zügige Anpassung der Gesundheitsstellen derjenigen Länder und Regionen, in denen diese Stellen nach wie vor große Mängel aufweisen, hinzuwirken.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 37, Stimmenthaltungen: 5.

Im Text ist dann wie folgt fortzufahren:

„*Artikel 4 der Änderung (Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72)*

2. Die Frage des Nachweises, daß ein in einem Mitgliedstaat beschäftigter Arbeitnehmer in einem anderen Mitgliedstaat, in dem er wohnhaft ist, Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft bzw. bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat, bedarf einer grundlegenden Lösung, als sie die Kommission in Artikel 4 ihres Vorschlags empfiehlt.

2.1. Die Regelung müßte vorsehen, daß ein Arbeitnehmer, der seinen Wohnsitz nicht in dem Land hat, in dem er arbeitet, nur die Bescheinigung über den Anspruch auf Leistungen im Land seiner beruflichen Tätigkeit vorzulegen braucht, um für sich und seine Familienangehörigen und auch in dem anderen Mitgliedstaat in den Genuß der vorgenannten Sachleistungen zu gelangen.

2.2. Die Bescheinigung über diesen Anspruch muß ihre Gültigkeit behalten, bis sie vom Träger des Wohnorts widerrufen wird. Diese Bestimmung gilt für alle Mitgliedstaaten. Artikel 17 Absatz 2 und Artikel 60 Absatz 2 sind also entsprechend zu ändern.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 22, Nein-Stimmen: 49, Stimmenthaltungen: 8.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 264 vom 11. Oktober 1980 auf Seite 6 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 11. Juli 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 99, 100 und 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99, 100 und 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Juli 1980 um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 72/464/EWG über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer,

gestützt auf seine Geschäftsordnung, insbesondere auf die Artikel 22, 46 und 47,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 13. August 1980, der vom Präsidium am 23. September 1980 bestätigt wurde, die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf seine früheren Stellungnahmen zur stufenweisen Harmonisierung der indirekten Steuern auf Tabakwaren⁽¹⁾,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Miller, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 20. Januar 1981 annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 25. Februar) —

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE
STELLUNGNAHME**

einstimmig:

1. Die Harmonisierung der indirekten Steuern bleibt weiterhin ein wesentlicher Schritt auf dem Weg der Gemeinschaft zu einer vollen Wirtschafts- und Währungsunion. Wenn die Gemeinschaft letztlich im wahren Sinne des Wortes ein gemeinsamer Markt mit den Merkmalen eines einheitlichen Binnenmarktes werden soll, ist es notwendig, das System der indirekten Steuern dahingehend zu harmonisieren, daß die Wettbewerbsbedingungen auf den einzelnen nationalen Märkten nicht verfälscht und der freie Verkehr der steuerbaren Produkte innerhalb der Gemeinschaft nicht behindert werden.

2. Seit der vorhergehenden Stellungnahme des Ausschusses zur Tabakbesteuerung hat die Gemeinschaft mit der Verabschiedung der Richtlinie des Rates 77/388/EWG⁽²⁾ — der sechsten Richtlinie über die Harmonisierung der Mehrwertsteuer, in der die Anwendung gemeinsamer Vorschriften für die Verwaltung dieser Steuer und eine gemeinsame Steuerbemessungsgrundlage vorgesehen sind — einen großen Schritt vorwärts auf dem Weg zur Steuerharmonisierung getan. Die Tabakbesteuerung bleibt jedoch

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 204 vom 30. 8. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977.

der einzige Bereich der Verbrauchsteuern in der Gemeinschaft, auf dem bisher ein Fortschritt in der Harmonisierung der Steuerstrukturen erzielt wurde.

3. Im Bereich Tabak vermerkt der Ausschuß mit großer Genugtuung die Verabschiedung der Richtlinie des Rates 79/32/EWG⁽¹⁾ am 18. Dezember 1978 über die Definition und Klassifizierung zu Steuerzwecken der verschiedenen Produktgruppen von Tabakwaren — Zigarren, Rauchtabak usw. Die Richtlinie ist eine notwendige Vorstufe eines jeden Vorschlags für ein harmonisiertes Steuersystem für Tabakwaren außer Zigaretten und stellt für sich einen kleinen, aber bedeutsamen Beitrag zur Beseitigung der Handelsschranken für bestimmte Gruppen von Tabakwaren zwischen den Ländern der Gemeinschaft dar.

4. In der ersten Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Tabakbesteuerung (72/424/EWG) ist für die Zigarettensteuer in der Gemeinschaft sowohl ein spezifisches Element (ein Festbetrag pro 1 000 Zigaretten) als auch ein Ad-valorem-Element in bezug auf den Kleinverkaufspreis festgelegt. In der Präambel zu dieser Richtlinie wird die Bedeutung eines freien Wettbewerbs hervorgehoben. Die Steuerharmonisierung wird als ein Prozeß verstanden, in dem Faktoren, die geeignet sind, den freien Verkehr dieser Produkte zu behindern und die Wettbewerbsbedingungen sowohl auf einzelstaatlicher als auch auf innergemeinschaftlicher Ebene zu verfälschen, stufenweise aus den Steuersystemen ausgeschaltet werden und in der Endstufe völlig beseitigt sein sollen.

5. In Artikel 4 Absatz 3 der ersten Richtlinie ist ferner bestimmt, daß in der Endstufe der Harmonisierung der Strukturen in allen Mitgliedstaaten das gleiche *Verhältnis* zwischen proportionaler und spezifischer Verbrauchsteuer festgelegt wird, so daß der Fächer der Kleinverkaufspreise das Gefälle der Herstellerabgabepreise *angemessen* widerspiegelt.

Bei der Vorlage von Vorschlägen für spätere Harmonisierungsstufen mußte die Kommission diese beiden Bedingungen berücksichtigen.

6. Für die zweite Stufe der Zigarettensteuerharmonisierung schlug die Kommission eine Verengung der Grenzen des Ermessensspielraums vor, den die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Mischsystems aus spezifischem und Ad-valorem-Element haben. Der Rat einigte sich darauf, daß während der zweiten Stufe, die am 1. Juli 1978 in Kraft trat und den Zeitraum bis Ende 1980 umfaßt, das spezifische Element in den einzelnen EWG-Staaten weder niedriger als 5 % noch höher als 55 % der Gesamtsteuerlast (Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer) für Zigaretten der meistgefragten Preisklasse sein sollte. Die Kommission verzichtete jedoch auf einen Vorschlag, wie die endgültige Steuerstruktur aussehen sollte, zu der der Konvergenzprozeß führen sollte, und während der Beratungen über die zweite Stufe im Rat wurde über

diesen Punkt keine Einigung erzielt. Der Grund, warum es zu keiner Einigung kam, ist darin zu sehen, daß in der Gemeinschaft kein Konsens über die Auslegung des Begriffs „angemessen“ in Artikel 4 Absatz 3 der ersten Richtlinie erreicht wurde und somit auch keine allgemein akzeptierte Ansicht besteht, was ein „angemessenes“ Verhältnis zwischen dem spezifischen und dem Ad-valorem-Element der Besteuerung ist.

7. In der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses von 1976 wurde die Kommission nachdrücklich aufgefordert, Vorschläge für die Endstufe der Harmonisierung so frühzeitig wie möglich während der zweiten Stufe zu unterbreiten. Der Ausschuß fügte jedoch hinzu, daß umfangreiche weitere Untersuchungen erforderlich seien, bevor derartige Vorschläge vorgelegt werden könnten, und daß sich eine solche Untersuchung auch darauf erstrecken sollte, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen nicht nur der Steuerstruktur für sich allein, sondern auch die anderen Behinderungen eines angemessenen und lautereren Wettbewerbs auf dem Gemeinschaftsmarkt in vollem Umfang abzuschätzen. Der Ausschuß führte weiter aus, falls dies unterbleibe, könnten mit der Harmonisierung des Steuerwesens allein die Verfälschungen der Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft insgesamt eher verschärft als reduziert werden.

8. Für eine dritte Harmonisierungsstufe, die am 1. Januar 1981 beginnen und sich bis Ende 1986 erstrecken soll⁽²⁾, hat die Kommission für das spezifische Element der Verbrauchsteuer folgende Prozentsätze der Gesamtsteuerbelastung (Verbrauchsteuer und Mehrwertsteuer) auf Zigaretten der meistgefragten Preisklasse vorgeschlagen:

- 1981 und 1982: weder niedriger als 5 % noch höher als 55 % (wie z. Z.);
- 1983 und 1984: weder niedriger als 7,5 % noch höher als 42,5 %;
- 1985 und 1986: weder niedriger als 10 % noch höher als 35 %.

9. Die Kommission hat noch immer keinen offiziellen Vorschlag für die Endstufe vorgelegt. Sie hält die Festlegung der Endstufe im jetzigen Zeitpunkt für verfrüht, da ihrer Ansicht nach auf jeden Fall eine längere Anpassungsfrist erforderlich sei, bevor sie erreicht werden könne, und sich die Zigarettenmärkte in einer Reihe von Mitgliedstaaten z. Z. rasch wandeln. Sie sieht jedoch ein, daß die Gemeinschaft ohne klare Vorstellung über das angepeilte Ziel keine weiteren Schritte tun kann, und schlägt deshalb eine

⁽²⁾ Da der Rat nicht in der Lage war, diesen Vorschlag bis 31. Dezember 1980 zu verabschieden, faßte er am 22. Dezember 1980 den Beschluß (80/1275/EWG — ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980), die zweite Stufe bis 30. 6. 1981 zu verlängern. Der Ausschuß befürwortete die vorgeschlagene Verlängerung der zweiten Stufe in seiner Stellungnahme vom 10. 12. 1980 (Dok. CES 1350/80).

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979.

mögliche Steuerstruktur vor, die als Bezugspunkt für die Endstufe dienen und damit die Ungewißheit über das Endziel reduzieren soll. Sie gibt für die Endstufe als spezifisches Element 20 % der Gesamtsteuerlast auf Zigaretten der meistgefragten Preisklasse in jedem Mitgliedstaat an.

10. Falls der Rat die vorliegenden Vorschläge akzeptieren sollte, wären die Mitgliedstaaten selbstredend nicht formell auf die von der Kommission ins Auge gefaßte Endstufe festgelegt. Doch wäre mit der Annahme der Vorschläge durch den Rat eine Entscheidung gefallen, die logischerweise zu einer Steuerstruktur mit einem 20%igen spezifischen Element in der Endstufe führen würde.

11. Aufgrund der verfügbaren Informationen kann der Ausschuß nicht glauben, daß dies ein wünschenswertes Ergebnis wäre. Soweit ihm bekannt ist, beruhen die Schlußfolgerungen der Kommission darüber, was in der Endstufe angemessen wäre, nicht auf Untersuchungen der Art, wie sie der Ausschuß in seiner Stellungnahme von 1976⁽¹⁾ als notwendig bezeichnete. Sie beruhen vielmehr — wie die Kommission selbst in der Begründung einräumt — auf einem unvollständigen Konzept, das sich auf allgemeine Annahmen stützt.

12. Darüber hinaus ist der Ausschuß mit dem Vorschlag der Kommission insofern nicht einverstanden, als er auf einer schrittweisen Änderung des festgesetzten (Maximal- und Minimal-)Verhältnisses zwischen dem spezifischen und dem Ad-valorem-Element der Besteuerung beruht.

13. In der Stellungnahme von 1976⁽¹⁾ warf der Ausschuß die Frage auf, ob die Herstellung des gleichen Verhältnisses zwischen dem spezifischen und dem Ad-valorem-Element der Verbrauchsteuer in sämtlichen Mitgliedstaaten die beste Methode zur Harmonisierung der Zigarettensteuer in der Gemeinschaft sei. In allen zehn Mitgliedstaaten macht der Steueranteil mindestens 57 % des Zigarettenpreises aus, in sieben über 70 % und in einem (Dänemark) sogar 88 %. Bei dieser sehr hohen Besteuerung hat der Satz der Ad-valorem-Steuer einen größeren Einfluß auf die Wettbewerbsbedingungen als jedes andere Element in der Steuerstruktur. Dies ist auf den sehr starken „Multiplikator“-Effekt einer hohen Ad-valorem-Steuer auf die Herstellerabgabepreise zurückzuführen. Jede Veränderung der Fabrikabgabepreise wird mehrmals multipliziert, bis sie auf die Stufe der Kleinverkaufspreise gelangt.

14. Da jene Elemente im Steuersystem, die Verfälschungen oder Beschränkungen des Wettbewerbs verursachen, ausgeschaltet werden sollen, ist es wünschenswert, das Ad-valorem-Element der Besteuerung zu harmonisieren und nicht das derzeitige Konzept weiterzuverfolgen, das Verhältnis zwischen dem Ad-valorem- und dem spezifischen Element zu harmonisieren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 204 vom 30. 8. 1976.

15. Das Ad-valorem-Element setzt sich teils aus der Ad-valorem-Verbrauchsteuer und teils aus der Mehrwertsteuer zusammen. Seine Harmonisierung würde die Anwendung des gleichen kombinierten Satzes dieser beiden Steuern auf Zigaretten in der gesamten Gemeinschaft voraussetzen. Es bliebe den Mitgliedstaaten unbenommen, ihren eigenen Mehrwertsteuersatz festzulegen; sie müßten dann jedoch den Satz der Ad-valorem-Verbrauchsteuer in der Weise festlegen, daß der kombinierte Satz beider Steuern die für die Gemeinschaft insgesamt vereinbarte Höhe erreicht. Die Mitgliedstaaten behielten ihre Freiheit auch in bezug auf die Festlegung eines eigenen Satzes für die spezifische Verbrauchsteuer, und diese Handlungsfreiheit würde es ihnen ermöglichen, die Gesamtbesteuerung für Zigaretten in einer Höhe festzulegen, die sie zur Deckung ihres innerstaatlichen Finanzbedarfs für notwendig erachten.

16. Zwar würden durch dieses Verfahren nicht sämtliche Probleme gelöst, die bisher eine Einigung über die Endstufe verhindert haben, doch wäre es dem derzeitigen Konzept einer Harmonisierung des Verhältnisses zwischen Ad-valorem- und spezifischem Element vorzuziehen. Es dürfte unter anderem flexiblere Ausgangsvoraussetzungen für die erweiterte Gemeinschaft schaffen.

17. Der Ausschuß empfiehlt daher, Artikel 4 Absatz 3 der ersten Richtlinie wie folgt abzuändern:

„In der Endstufe der Harmonisierung der Strukturen wird für Zigaretten in allen Mitgliedstaaten der gleiche kombinierte Satz für die proportionale Besteuerung (d. h. die Summe der auf die Kleinverkaufspreise erhobenen Sätze der proportionalen Verbrauchsteuer und der Mehrwertsteuer) in der Weise festgelegt, daß die Wettbewerbsbedingungen auf den innerstaatlichen Märkten nicht verfälscht werden und der freie Zigarettenverkehr in der Gemeinschaft nicht behindert wird.“

18. Nach Ansicht des Ausschusses sollte man von der Zielsetzung ausgehen, eine mit dieser Empfehlung zu vereinbarende Lösung zu finden, die vernünftigerweise als für die Gemeinschaft insgesamt in der Endstufe der Steuerharmonisierung zweckmäßigste Lösung bezeichnet werden kann, unter Berücksichtigung der Interessen der Wirtschaftszweige, die den Markt mit Zigaretten versorgen (Tabakbauer, Zigarettenhersteller, Importeure und Verteiler), der Struktur und des Umfangs der Beschäftigung in diesen Wirtschaftszweigen, der Interessen der Verbraucher und der Interessen des Staates, für den die Tabaksteuer eine wichtige Einnahmequelle darstellt.

19. Jeder Vorschlag für eine solche Lösung muß auf eine umfassende soziale und wirtschaftliche Untersuchung, wie sie vom Ausschuß 1976 gefordert wurde, gestützt sein. In dieser Untersuchung sollten zumindest folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- a) die Auswirkungen verschiedener Kombinationen von Ad-valorem- und spezifischer Besteuerung auf
- die Beschäftigungsstruktur der Zigarettenindustrie und des Zigarettenhandels,
 - die Wettbewerbsbedingungen und die Ertragslage dieser Wirtschaftsbereiche auf den einzelstaatlichen Märkten sowie
 - den Wettbewerb im innergemeinschaftlichen Handel,

wobei die Weiterentwicklung der auf Gemeinschaftsebene verfolgten Wettbewerbspolitik in bezug auf die Zigarettenindustrie zu berücksichtigen wäre;

- b) der Einfluß der Verbrauchsteuerstruktur auf das Angebotsspektrum;
- c) das spezifische Problem des Vordringens der Importe in Frankreich und Italien und seine Auswirkungen auf den Tabakanbau der Gemeinschaft einschließlich Griechenlands; hierbei ist den eingelagerten Überschüssen bestimmter Sorten in der Gemeinschaft angebauten Tabaks Rechnung zu tragen;
- d) das Verhältnis zwischen Steueranhebungen und Zigarettenverteuerung bei verschiedenen Kombinationen von Ad-valorem- und spezifischer Besteuerung; die Besteuerungsstruktur, die am besten geeignet wäre, dem Staat im Rahmen eines Marktes mit Preiswettbewerb stabile Einnahmen zu verschaffen, sowie die Auswirkungen der Inflation auf diesen Aspekt der Verbrauchsteuerpolitik.

20. Die Durchführung einer derartigen Untersuchung wird länger dauern, als es die verbleibende Zeit der sechsmonatigen Verlängerung, die die Kommission für die gegenwärtige Harmonisierungsstufe vorschlägt, erlaubt. Um die nötige Zeit zu gewinnen, muß der Ausschuß eine weitere Verlängerung der derzeitigen Stufe (bei der das spezifische Element weder niedriger als 5 % noch höher als 55 % der Gesamtsteuerlast für Zigaretten der meistgefragten Preisklasse sein darf) empfehlen.

Ergänzende Punkte

21. Neben ihrem Hauptvorschlag, nämlich der Kombination von Ad-valorem- und spezifischem Element der Besteuerung, unterbreitet die Kommission drei weitere Vorschläge.

22. Die Mitgliedstaaten können eine Mindestverbrauchsteuer erheben, und zwar ausschließlich in Form eines spezifischen Satzes, dessen Betrag jedoch nicht höher sein darf als 90 % des Gesamtbetrags aus proportionaler und spezifischer Verbrauchsteuer, die auf Zigaretten der meistgefragten Preisklasse erhoben wird. Fünf Mitgliedstaaten haben von dieser

Möglichkeit Gebrauch gemacht. Sie soll einen begrenzten Schutz gegen einen anomalen Wettbewerb der Art bieten, der durch eine hohe Ad-valorem-Besteuerung (hoher Multiplikator) ausgelöst wird. Der Schutz ist jedoch unwirksam, wenn nicht für die Mindeststeuer ein relativ hohes Niveau festgelegt wird. Wenn schließlich eine Harmonisierung mit einem niedrigen Multiplikator erreicht werden sollte, könnte dieser Schutz überflüssig werden. In der Zwischenzeit sieht der Ausschuß jedoch keinen Grund zu einer Änderung der bestehenden Vorschrift und ist daher mit dem Vorschlag der Kommission nicht einverstanden, den Höchstsatz für die Mindestverbrauchsteuer von 90 % auf 80 % des Steuerbetrags für Zigaretten der meistgefragten Preisklasse zu senken.

23. In der ersten Richtlinie zur Tabakbesteuerung ist vorgesehen, daß in der Endstufe der Harmonisierung der Steuerstrukturen auch die Vorschriften für die Erhebung der Verbrauchsteuer harmonisiert werden sollten. Dies betrifft das Berechnungssystem für die von Herstellern und Importeuren zu entrichtende Steuer und die zu ihrer Zahlung eingeplante Frist. In diesen Fragen bestehen zwischen den Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede. Die Kommission schlägt nunmehr vor, daß der Rat bis Ende 1983 gemeinsame Vorschriften erlassen sollte, die am 1. Januar 1985 in Kraft treten sollen.

In seiner Stellungnahme von 1976 verwies der Ausschuß darauf, daß unterschiedliche Zahlungsmodalitäten wie ausgedehnte Steuerstundung und sonstige übliche oder potentielle Kapitalsubventionen große Bedeutung für die Wahl einer gerechten Steuerstruktur haben. Der Ausschuß forderte die Kommission ferner nachdrücklich auf, die Auswirkungen derartiger Praktiken auf die Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft als einem einheitlichen Markt zu prüfen.

In der ersten Richtlinie ist bereits festgelegt, daß in jedem Mitgliedstaat dieselben Vorschriften auf einheimische Hersteller und Importeure anzuwenden sind, sowohl was die Erhebung als auch die Zahlung der Steuer betrifft; durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten angehalten, diese Vorschriften in nichtdiskriminierender Weise anzuwenden. Es gibt jedoch Meinungsunterschiede, ob die in den Mitgliedstaaten eingeräumten unterschiedlichen Zahlungsfristen in der Praxis auf eine Wettbewerbsverzerrung in der Gemeinschaft insgesamt hinauslaufen, und der Ausschuß hält in dieser Frage weitere Untersuchungen für erforderlich, bevor Vorschläge unterbreitet werden.

24. Der Ad-valorem-Anteil der Verbrauchsteuer wird in Prozent des Kleinverkaufspreises erhoben. Aufgrund der ersten Richtlinie dürfen die Mitgliedstaaten jedoch Zölle aus der Bemessungsgrundlage für die Ad-valorem-Steuer ausschließen. Kein Mitgliedstaat hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, und die Kommission schlägt ihre Abschaffung vor.

Zölle (ob sie auf die Zigaretten selbst erhoben werden oder auf den zu ihrer Herstellung verwendeten Rohstoff) sind einer von vielen Kostenfaktoren, die normalerweise über die Preise hereingeholt werden müssen, und es besteht kein Grund, sie von der Steuerbemessungsgrundlage auszuschließen. Der Ausschuß stimmt daher diesem Vorschlag zu.

Zusammenfassung

25. Die Stellungnahme des Ausschusses läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Der Ausschuß ist mit dem *Hauptvorschlag* der Kommission betreffend die dritte Stufe der Harmonisierung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten nicht einverstanden.
- b) Der Ausschuß hält es für wünschenswert, stufenweise das Ad-valorem-Element der Besteuerung zu harmonisieren und nicht, wie es dem gegenwärtigen Konzept entspricht, das Verhältnis zwischen dem Ad-valorem- und dem spezifischen Element anzugleichen; dementsprechend schlägt

er eine Änderung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 72/424/EWG des Rates vor.

- c) Doch muß, wie der Ausschuß 1976 forderte, jeder weitere Harmonisierungsvorschlag auf eine umfassende Untersuchung der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Steuerstruktur und anderer den Wettbewerb auf den Gemeinschaftsmärkten beeinflussender Faktoren gestützt werden.
- d) Um die nötige Zeit für die Durchführung einer solchen Untersuchung zu gewinnen, empfiehlt der Ausschuß eine Verlängerung der zweiten Stufe über die bereits von der Kommission vorgeschlagene sechsmonatige Verlängerung hinaus.
- e) Die Kommission unterbreitet noch drei *ergänzende Vorschläge*. Der Ausschuß stimmt dem Vorschlag zu, das Recht der Mitgliedstaaten zum Ausschluß der Zölle aus der Bemessungsgrundlage für das Ad-valorem-Element der Zigarettenverbrauchsteuer abzuschaffen. Er hält weitere Untersuchungen für erforderlich, bevor entschieden werden kann, wann es angemessen ist, gemeinsame Vorschriften für die Erhebung der Verbrauchsteuer einzuführen. Der Ausschuß lehnt den Vorschlag ab, den Höchstsatz für die fakultative Mindestverbrauchsteuer zu senken.

Geschehen zu Brüssel am 25. Februar 1981.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die harmonisierte Anwendung des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 228 vom 8. September 1980 auf Seite 13 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 31. Juli 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund der Artikel 75 und 84 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 84 Absatz 2,

gestützt auf das Schreiben des Rates vom 31. Juli 1980, mit dem er zum vorgenannten Thema ⁽¹⁾ um Stellungnahme ersucht wurde,

gestützt auf die Entscheidung seines Präsidenten vom 21. August 1980, gemäß Artikel 22 der Geschäftsordnung die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Ausarbeitung eines Berichtes und einer Stellungnahme hierzu zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 134. Sitzung am 12. November 1980 annahm,

gestützt auf den von ihrem Berichterstatter, Herrn Law, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 26. Februar 1981),

in Erwägung nachfolgender Gründe:

1. Das Internationale Übereinkommen über sichere Container (CSC), das im Rahmen der Arbeit der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtorganisation der Vereinten Nationen (IMCO) ausgearbei-

tet wurde, trat am 6. September 1977 in Kraft und liegt zur Ratifizierung bzw. zum Beitritt der Staaten einschließlich der Mitgliedstaaten auf; in der Empfehlung 79/487/EWG des Rates vom 15. Mai 1979 über die Ratifizierung des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) ⁽²⁾, zu der der Ausschuß am 4. April 1979 eine positive Stellungnahme abgegeben hat ⁽³⁾, wird den Mitgliedstaaten nahegelegt, dieses Übereinkommen zu ratifizieren bzw. ihm bis zum 1. Juli 1980 beizutreten.

2. Beigetreten sind bislang nur die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Dänemark und Italien. Wichtige Seehandelsländer wie Belgien und die Niederlande fehlen —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

bei 1 Stimmenthaltung:

Der Ausschuß erkennt an, daß mit der vorgeschlagenen Richtlinie beabsichtigt ist, innerhalb der Gemeinschaft eine Harmonisierung der Ausarbeitung, Anwendung und Auslegung der IMCO-Empfehlungen zu gewährleisten.

Er vermag jedoch die Notwendigkeit einer EG-Richtlinie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu erkennen, und zwar aus folgenden Gründen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 228 vom 8. 9. 1980, S. 43.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 18.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 171 vom 9. 7. 1979, S. 27.

1. Die Praxis hat in den zurückliegenden Jahren gezeigt, daß bei Containertransporten in der Linienschiffahrt ein zufriedenstellendes Maß an Sicherheit gewährleistet ist.

2. Der Text des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) sowie die von der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffsorganisation (IMCO) angenommene Empfehlung über die harmonisierte Auslegung und Anwendung des CSC (Anlage zu IMCO-Dokument Nr. A XI/Res 436 vom 22. Januar 1980) gewährleistet einen gewissen Sicherheitsstandard im Containerverkehr und behindert den Wettbewerb nicht.

3. Der Ausschuß vermag nicht zu erkennen, inwieweit die Kommissionsvorlage Verbesserungen oder Erleichterungen in tatsächlicher Hinsicht bringen kann. Er befürchtet vielmehr, daß die von ihr vorgesehenen umfangreichen Einzelmaßnahmen zu bürokratischem Aufwand führen, ohne den Sicherheitsstandard zu erhöhen.

Da die Vorlage zudem teilweise von den IMCO-Interpretationen abweicht, ist zu befürchten, daß hierdurch eine Harmonisierung auf internationaler Ebene gefährdet wird.

4. In diesem Zusammenhang läßt der EG-Richtlinienvorschlag auch das Bewußtsein für einige eklatante Probleme vermissen, die auf IMCO-Ebene bereits erkannt worden sind und um deren Lösung man dort ernsthaft bemüht ist. Letzteres gilt insbesondere für die Zulassung „vorhandener Container“ bis zum Stichtag am 6. September 1982. Da es hier nicht nur darum geht, die amtliche Zulassung für die Container zu erwirken, sondern jede Einheit mit einer entsprechenden CSC-Plakette zu versehen, ist schon jetzt erkennbar, daß Eigentümer großer Containerbestände selbst dann kaum in der Lage sein werden, diesen Anforderungen zu entsprechen, wenn das Land, in dem sie ansässig sind, dem Übereinkommen schon vergleichsweise früh beigetreten ist.

5. Aus den vorerwähnten Gründen befürchtet der Ausschuß, daß für die Containereigentümer der Mitgliedstaaten bei Annahme der EG-Richtlinie im internationalen Wettbewerb nicht unerhebliche Kostennachteile entstehen werden.

Deshalb empfiehlt der Ausschuß, den Richtlinienvorschlag erst dann in Kraft treten zu lassen, wenn alle Probleme hinsichtlich einer weltweiten einheitlichen Einführung des Übereinkommens über sichere Container (CSC) auf IMCO-Ebene gelöst sind und die CSC eine ausreichende weltweite Zustimmung gefunden hat.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates über das Gemeinschaftskontingent für den Güterverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 65/269/EWG zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 350 vom 31. Dezember 1980 auf Seite 18 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 12. Januar 1981 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 75 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu den vorgenannten Vorschlägen zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Januar 1981 um Stellungnahme zu den genannten Vorschlägen,

gestützt auf die Richtlinie 65/269/EWG vom 13. Mai 1965 zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, geändert durch die Richtlinie 73/169/EWG des Rates vom 25. Juni 1973 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 305/81 ⁽⁴⁾,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 10. Februar 1981, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu dieser Vorlage zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 136. Sitzung am 11. Februar 1981 annahm,

gestützt auf den vom Berichtersteller, Herrn Renaud,

vorgetragenen Bericht (Artikel 29 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 26. Februar),

in Erwägung, daß die Vorschläge für eine Verordnung und eine Richtlinie den Straßengüterverkehr erleichtern sollen:

in Erwägung, daß aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 und der Richtlinie 65/269/EWG die Gemeinschaftsgenehmigungen bzw. die bilateralen Genehmigungen Fahrzeugkombinationen aus einer Zugmaschine oder einem LKW und einem Sattelanhänger oder Anhänger abdecken, daß jedoch Schwierigkeiten auftreten, wenn die Anhänger bzw. Sattelanhänger nicht in demselben Land zugelassen sind wie die Zugmaschine bzw. der LKW, daß einige Mitgliedstaaten in diesen Fällen zwei Genehmigungen entsprechend der „Staatszugehörigkeit“ eines jeden Bestandteils der Fahrzeugkombination verlangen und häufig verbieten, daß Anhänger bzw. Sattelanhänger im Relais-Verfahren an eine in einem anderen Land zugelassene Zugmaschine gekoppelt werden;

in Erwägung, daß die Genehmigungen künftig nur für die Zugmaschinen erteilt werden, wobei es keine Rolle spielt, wo die Anhänger bzw. die Sattelanhänger zugelassen sind oder welchem Unternehmen sie gehören —

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE
STELLUNGNAHME**

mit 51 gegen 18 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1469/65.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 181 vom 4. 7. 1973, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1981, S. 1.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß stimmt den Vorschlägen der Kommission insoweit zu, als sie unbestreitbar eine administrative und arbeitstechnische Vereinfachung bewirken. So würde die Möglichkeit, an eine Zugmaschine jeden Anhänger bzw. Sattelanhänger anzukoppeln, den Umlauf des Fahrzeugmaterials und die Zusammenarbeit zwischen den Unternehmen gewiß erleichtern. Andererseits fördern die Vorschläge der Kommission die Heranziehung von Zugmaschinen stellenden Unternehmen im Wege der Vergabe von Unterverträgen.

2. Der Ausschuß gibt jedoch zu bedenken, daß die Ausdehnung des vorgeschlagenen Systems auf Drittländer und insbesondere auf den Verkehr von und nach Staatshandelsländern unerwünschte Folgen nach sich ziehen könnte.

Infolgedessen ist zu präzisieren, daß sich die angestrebten Vereinfachungen auf den Verkehr von Fahrzeugkombinationen beziehen, deren Bestandteile in verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1981.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tomas ROSEINGRAVE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Folgender Text der dem Plenum vorliegenden Stellungnahme der Fachgruppe wurde durch einen im Verlauf der Beratungen angenommenen Änderungsantrag ersetzt:

„2. Die Fachgruppe sieht sich jedoch zu der Frage veranlaßt, ob die vorgeschlagene Änderung nicht nur die Entwicklung der reinen Schlepptätigkeiten belebt, sondern darüber hinaus zu Auslegungsschwierigkeiten bezüglich der Sattelanhänger ohne Zugmaschine die auf Roll-on/Roll-off-Schiffen befördert oder an der Grenze eines Mitgliedstaats an eine in diesem Staat zugelassene Zugmaschine gekoppelt werden, führen kann.

In der Begründung wird dieser Fall angesprochen (Seite 4, vierte Einrückung) und mit den Folgen der vorgeschlagenen Änderungen in Verbindung gebracht. Diese Möglichkeit bedarf einer eingehenden Prüfung, denn eine derartige Auslegung der Vorschläge dürfte in Widerspruch zu dem damit verfolgten Ziel stehen.

Es geht ja darum, für die Zugmaschine eine Genehmigung zu erteilen, die für ein ‚Fahrzeug mit Anhänger‘ gilt. Diese Maßnahme dürfte keinesfalls, auch nicht mit umgekehrtem Vorzeichen, auf das Zugfahrzeug ohne Anhänger angewandt werden.

Beim Verkehr von Sattelanhängern ohne Zugmaschine auf ro-ro-Schiffen oder bei ihrer Übernahme an der Grenze bestünde nämlich die Gefahr, daß diese Fahrzeuge keinerlei Kontrolle mehr unterlägen.

Die Ausdehnung dieser Regelung auf den bilateralen Verkehr wird zur Folge haben, daß Drittländer ihre Anwendung auf ihren bilateralen Verkehr mit den Mitgliedstaaten beantragen. Diese Ausdehnung bringt große Gefahren, wenn es um den Verkehr mit den Staaten mit Planwirtschaft geht; in den Bemerkungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den ‚Verkehrsproblemen in den Beziehungen zu den Oststaaten‘ wurde hierauf bereits eingegangen.

Es müßte deshalb präzisiert werden, daß die vorgesehene Vereinfachung den innergemeinschaftlichen Verkehr von Fahrzeugkombinationen betrifft, deren Bestandteile jeweils in verschiedenen Mitgliedstaaten zugelassen sind, und daß sie unter keinen Umständen zu einer ‚Liberalisierung‘ des Verkehrs von Zugmaschinen ohne Anhänger führen darf.

Die Bestimmungen, die für den kombinierten Verkehr Schiene/Straße zwischen Mitgliedstaaten festgelegt wurden, stellen in diesem Kontext eine Ausnahme und nicht einen Präzedenzfall dar.

Mit diesen Einschränkungen kann die Fachgruppe den beiden Vorschlägen der Kommission zustimmen.“

Ergebnis der Abstimmung

Ja-Stimmen: 27, Nein-Stimmen: 29, Stimmenthaltungen: 6.

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung

- der ersten Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güterkraftverkehr)
- der Richtlinie des Rates vom 13. Mai 1965 zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 253 vom 1. Oktober 1980 auf Seite 6, und C 350 vom 31. Dezember 1980 auf Seite 19 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 26. September 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 75 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

gestützt auf das Ersuchen des Rates vom 29. September 1980 um Stellungnahme zu der vorgenannten Vorlage⁽¹⁾,

gestützt auf die erste Richtlinie des Rates vom 23. Juli 1962 über die Aufstellung einiger gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr (gewerblicher Güternahverkehr)⁽²⁾,

gestützt auf die Richtlinie des Rates vom 13. Mai 1965 zur Vereinheitlichung gewisser Regeln betreffend die Genehmigungen für den Güternahverkehr zwischen den Mitgliedstaaten⁽³⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 305/81 des Rates vom 20. Januar 1981⁽⁵⁾,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidenten vom 3. Oktober 1980, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Ausarbeitung eines Berichtes und einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen (Artikel 22 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 136. Sitzung am 11. Februar 1981 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Renaud, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 26. Februar 1981),

in Erwägung, daß die Kommission mit ihrem Vorschlag den Warenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten durch die allmähliche Liberalisierung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs erleichtern will —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE STELLUNGNAHME

mit 36 gegen 20 Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 253 vom 1. 10. 1980, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. 70 vom 6. 8. 1962, S. 2005/62.

⁽³⁾ ABl. Nr. 88 vom 24. 5. 1965, S. 1469/65.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 357 vom 29. 12 1976, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 34 vom 6. 2. 1981, S. 1.

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß nimmt die Absicht der Kommission zur Kenntnis, die in ihrem Vorschlag davon ausgeht,

- daß Fortschritte in Richtung auf die Liberalisierung des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs erzielt werden müssen,
- daß die in der EWG geltende Regelung nicht von der Regelung der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (EKVM) überholt werden darf.

Zu diesem Zweck schlägt die Kommission die Erweiterung des Geltungsbereichs der Richtlinie durch die Änderung ihrer beiden Anhänge vor und führt die in Anhang II genannten Beförderungen eine neue „multilaterale“ Genehmigung ein.

2. Nach Auffassung des Ausschusses müssen diese Zielsetzungen, so erstrebenswert sie auch sein mögen, einerseits im Rahmen der Gemeinschaftsrege-

lung, auf die sich die Kommission bei der Verfolgung dieser Ziele stützt, und andererseits im Zusammenhang mit der Tragweite der EKVM-Maßnahmen gesehen werden, an die die Kommission die Gemeinschaftsregelung anzugleichen beabsichtigt.

3. Nach Auffassung des Ausschusses stellt die oben erwähnte erste Richtlinie vom 23. Juli 1962 ein unerläßliches Rechtsinstrument dar, das eine schrittweise Liberalisierung des Zugangs zum Markt des Güterkraftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten ermöglicht.

4. Der Ausschuß stellt fest, daß sich der Vorschlag logisch in diese Perspektive einfügt und daß er für den Ausbau des Handelsverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten gemäß den grundlegenden Zielsetzungen des EWG-Vertrags unerläßlich ist.

5. Er unterstützt infolgedessen die Initiative der Kommission.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*
Tomas ROSEINGRAVE

ANHANG

zur Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Der nachstehende Text aus der Stellungnahme der Fachgruppe wurde durch Änderungsanträge ersetzt, die während der Beratungen angenommen wurden:

1. Seiten 2 bis 5:

„Zweckmäßigkeit einer Liberalisierung bestimmter Arten von Beförderungen

1.3. Die erste Richtlinie vom 23. Juli 1962 enthält Liberalisierungs- und Vereinfachungsmaßnahmen für eine beschränkte Anzahl von Beförderungen, die sich allesamt nur geringfügig auf den Markt der Beförderungen im gewerblichen Verkehr zwischen Mitgliedstaaten auswirken.

1.4. In dem zur Prüfung vorliegenden Vorschlag erweitert die Kommission Anhang II (der Beförderungen betrifft, bei denen jede Kontingentierung aufgehoben werden muß, die jedoch der Genehmigungspflicht unterliegen können) um zwei weitere Beförderungsarten: *die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel* und *Beförderung mit Fahrzeugen mit einer Nutzlast von 6 t*. Auf diese Beförderungsarten wird in den besonderen Bemerkungen näher eingegangen.

Die gänzliche Liberalisierung dieser Beförderungen würde den Zielen der Kommission in bezug auf die Marktorganisation nicht gerecht, die eine gewisse Regulierung der Kapazität mit sich bringt.

Die Fachgruppe weist darauf hin, daß die in den bilateralen Abkommen vereinbarte Kapazität des Güterverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten Gegenstand einer Entscheidung des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Anpassung der Kapazität für den gewerblichen Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten ist, die den Mitgliedstaaten vorschreibt, bei der Festset-

zung der Kontingente besonders erwähnten wirtschaftlichen Kriterien Rechnung zu tragen⁽¹⁾.

Insofern als bei der Ausarbeitung einer Kapazitätspolitik eine gewisse Kohärenz gewahrt werden muß, dürfte die Anwendung des in der ersten Richtlinie aus dem Jahr 1962 verankerten Verfahrens nicht das geeignete Mittel für die Liberalisierung der Beförderungen sein, die nicht so spezieller Art sind und nicht in so beschränktem Umfang vorkommen wie die in der Richtlinie vom 23. Juli 1962 angesprochenen Transporte.

1.5. In dem neuen Anhang III vorgeschlagenen Genehmigungsmuster ist vorgesehen, *daß die Güterbeförderungen nach Anhang II multilateral sind*. Die Fachgruppe kann dem nicht zustimmen, da dies bei den durch die erste Richtlinie liberalisierten Beförderungen nicht den Marktbedürfnissen entspricht. Sie weist darauf hin, daß ein unkontrollierter Multilateralismus auf einem vorwiegend durch bilaterale Beziehungen gekennzeichneten Markt Störungen hervorrufen würde. Ihres Erachtens sind die multilateralen Beförderungen derzeit durch das Gemeinschaftskontingent abgedeckt, und die von der Kommission vorgeschlagene und vom Ausschuß befürwortete Aufstockung des Kontingents müßte es ermöglichen, den Bedarf an multilateralen Beförderungen zu decken.

1.6. Im Richtlinienvorschlag ist ferner vorgesehen, *in Anhang I (Beförderungen, für die jede Genehmigungspflicht entfällt) fünf Beförderungsarten aufzunehmen, die derzeit in Anhang II enthalten sind*. Eine sechste Beförderungsart, nämlich die grenzüberschreitende Beförderung von Umzugsgut, ist Gegenstand eines gesonderten Vorschlags.

Nach Ansicht der Fachgruppe bedeutet diese Änderung eine administrative Vereinfachung, die für die vier in Artikel 1 Absatz 1 unter Nummer 14, 18, 19 und 20 aufgeführten Beförderungsarten zu befürworten ist.

Auch die Aufnahme der beiden neuen, unter Nummer 16 und 17 genannten Beförderungsarten in Anhang I findet ihre Zustimmung.

Nicht zweckmäßig hingegen erscheint der Fachgruppe die Aufhebung jeglicher Genehmigungspflicht für die *Beförderung lebender Tiere* (Nummer 15), denn diese bedarf einer administrativen Kontrolle, um sicherzustellen, daß diese Transporte unter zufriedenstellenden Hygiene-, Sicherheits- und Verkehrsbedingungen durchgeführt werden. Die Erteilung einer Genehmigung im Rahmen der ersten Richtlinie ist ein Mittel zur Kontrolle dieser Beförderungen, das unter den derzeitigen Umständen nicht außer acht gelassen werden sollte.

Die gemeinsame Politik und die EKVM-Entschlüsse

1.7. Die von der Kommission gewünschte Harmonisierung zwischen den gemeinschaftlichen Verkehrsbestimmungen und den EKVM-Entschlüssen darf nicht zu einer Angleichung führen, ohne daß zuvor von Fall zu Fall geprüft wird, ob diese gerechtfertigt ist.

Gegen die von der Kommission erwähnten Entschlüsse der EKVM wurden nämlich sowohl von Mitgliedstaaten der EWG als auch von Beitrittsländern und von Drittländern Bedenken angemeldet. Die Fachgruppe teilt die Ansicht der Kommission nicht, wonach auf Gemeinschaftsebene zwingende Vorschriften für alle Mitgliedstaaten aufzustellen sind, obschon einige von ihnen den EKVM-Entschlüssen, die nun auf die EWG ausgedehnt werden sollen, nicht zugestimmt haben.“

Abstimmungsergebnis

Ja-Stimmen: 17, Nein-Stimmen: 29, Stimmenthaltungen: 25.

2. Seite 5 ff.:

„2. Besondere Bemerkungen

2.1. *Artikel 1 Absatz 1 Nummer 15*

Nach Ansicht der Fachgruppe ist die völlige Aufhebung der Genehmigungspflicht für die *Beförderung lebender Tiere* nicht angezeigt, da bei dieser Beförderungsart besonders dafür gesorgt werden muß, daß die Transporte unter einwandfreien Hygiene-, Sicherheits- und Verkehrsbedingungen erfolgen.

2.2. *Artikel 1 Absatz 2a)*

Aus den bezüglich Absatz 1 geltend gemachten Gründen sollte Nummer 7 des Anhangs II nicht aufgehoben werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 21.

2.3. Artikel 1 Absatz 2b) Nummer 2 — Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel

Die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel ist nach Ansicht der Fachgruppe ein wesentlicher Bestandteil des Güterkraftverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten (er kann auf etwa 10% für Frankreich, 50% für Dänemark und 100% für Irland veranschlagt werden).

Die Fachgruppe kann der automatischen Liberalisierung dieser Beförderungen nicht zustimmen, sofern diese nicht mit einer Kapazitätspolitik gekoppelt wird, die einer gesunden Marktregulierung und der Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen, insbesondere in technischer, sozialer und steuerlicher Hinsicht, Rechnung trägt.

Andererseits unterstreicht die Fachgruppe, daß die Bestimmungen über die Beförderung leichtverderblicher Lebensmittel nicht unabhängig von den Problemen gesehen werden dürfen, die die Neubeladung der Fahrzeuge mit verschiedenen Waren aufwirft, welche die Verkehrsunternehmer als Rückfracht annehmen.

2.4. Artikel 1 Absatz 2b) Nummer 3 — Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen mit einer Nutzlast von 6 t

Die Fachgruppe weist darauf hin, daß es bei den Beförderungen mit Kraftfahrzeugen, deren zulässige Nutzlast 6 t nicht übersteigt, faktisch um Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 10—11 t geht.

Die Liberalisierung der mit solchen Fahrzeugen durchgeführten Beförderungen ist ein Anreiz zum Einsatz der vom Energieverbrauch her gesehen ungünstigen Fahrzeuge. Die Fachgruppe erachtet eine solche Maßnahme deshalb in der gegenwärtigen energiepolitischen Lage als besonders unangebracht.

2.5. Artikel 2

Nach Ansicht der Fachgruppe dürfte es sich bei der in Anhang III wiedergegebenen Genehmigung nicht um eine multilaterale Genehmigung handeln.

Bei den Beförderungen, die unter die erste Richtlinie vom 23. Juli 1962 fallen, handelt es sich ja hauptsächlich um Beförderungen in Grenzgebieten oder zwischen benachbarten Staaten; sie sind deshalb naturgemäß bilateral. Andererseits wäre die Liberalisierung der Beförderung im Werkverkehr nach Anhang I Nummer 11 unkontrollierbar, wenn diese Transporte auf multilateraler Basis genehmigt würden. Die geplante multilaterale Liberalisierung, deren störende Auswirkungen bereits in den allgemeinen Bemerkungen erwähnt wurden, wird deshalb von der Fachgruppe nicht gebilligt; ihrer Ansicht nach müßte jegliche Bezugnahme auf Beförderungen multilateralen Charakters entfallen.

2.6. Anhang III

Abgesehen von den obigen Überlegungen vertritt die Fachgruppe die Auffassung, daß ein neues Genehmigungsmuster für die in Anhang II der ersten Richtlinie genannten Beförderungen nicht erforderlich ist.

Sollte es aber dennoch zur Einführung einer solchen Genehmigung kommen, so müßte nach Ansicht der Fachgruppe ihre Geltungsdauer einheitlich festgelegt und die Rubrik *Einschränkungen* präzisiert werden.“

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4, Nein-Stimmen: 36, Stimmenthaltungen: 32.

ANHANG

zu der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Ergebnis der namentlichen Abstimmung zu den Seiten 2 bis 5

Die folgenden anwesenden oder vertretenen Mitglieder stimmten für die ursprüngliche Fassung der Stellungnahme (Ziffern 1.3 bis 1.7):

die Herren	Blasig		Jaschick
	Buckton		Jonker
	Broicher		Law
	Burnel		Loccufer
	Chabrol		Ognibene
	Drain		Renaud
	Hennig		Seydaack
	Hilkens	Frau	Strobel
		Herr	Zunkler

Die folgenden anwesenden oder vertretenen Mitglieder stimmten gegen die ursprüngliche Fassung der Stellungnahme (Ziffern 1.3 bis 1.7):

die Herren	Bernaert		Loughrey
	Berns		Masprone
	de Caffarelli		Militello
	van Campen		Mills
	Clavel		Pronk
	Couture		Romoli
	de Bievre		Savini
	de Tavernier		Scalia
	Drago		Storm Hansen
	Emo Capodilista		Vanni
	Gallacher		Wagner
	Hatry	Frau	Weber
	Hemmer	die Herren	Zinkin
	Jakobsen		Joli
	Leddy		

Die folgenden anwesenden oder vertretenen Mitglieder enthielten sich der Stimme:

die Herren	Bornard		Laval
	Carroll		Milne
	Cremer		Muhr
	de Grave	Frau	Nielsen
	Doble	die Herren	Nierhaus
Frau	Engelen-Kefer		Pfeiffer
die Herren	Etty		van Rens
	Friedrichs		Rollinger
	Glesener		Rouzier
	Gormley		Schneider
	van Greunsven		Theisen
	Houthuys		Wagenmans
			Walsh

**Stellungnahme zu „Die Rolle der Gemeinschaft beim Ausbau der Verkehrsinfrastruktur“
(Memorandum der Kommission)**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* noch nicht veröffentlicht worden.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 16. Januar 1980 beschloß die Kommission, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 75 und 198 Absatz 1 Satz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Memorandum zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 75 und 198 Absatz 1 Satz 2,

gestützt auf das Ersuchen der Kommission vom 16. Januar 1980 um Abgabe einer Stellungnahme zum obengenannten Thema,

gestützt auf den Bericht über die Engpässe und die in Betracht kommenden Möglichkeiten für einen Beitrag, der dem Ausschuß im Verlauf seiner Arbeiten zur Kenntnisnahme übermittelt wurde,

gestützt auf die Entscheidung seines Präsidenten vom 20. Februar 1980, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel mit der Erarbeitung eines Berichtes und einer Stellungnahme zu beauftragen (Artikel 22 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 134. Sitzung am 12. November 1980 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Kenna, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen anläßlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 26. Februar 1981),

in Erwägung, daß die Entwicklung der Infrastrukturen von gemeinschaftlichem Interesse ein Anliegen ist, dessen sich die Gemeinschaft aus wirtschaftlichen, sozialen, regionalen und energiepolitischen Gründen auch finanziell annehmen sollte —

**VERABSCHIEDETE FOLGENDE
STELLUNGNAHME**

einstimmig:

I. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat das Memorandum der Kommission über den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur und den Bericht über Engpässe und mögliche Finanzierungsarten einer Prüfung unterzogen. Zugleich hat er sich mit den beiden Vorschlägen der Kommission über Finanzierungsverfahren für Infrastrukturvorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung befaßt.

Unter Berücksichtigung dieser beiden Vorschläge und der von der Kommission bereits geleisteten Arbeit sowie in Anbetracht der gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten der Gemeinschaft ist der Ausschuß der Auffassung, daß die Gemeinschaft der Verkehrsinfrastruktur größte Aufmerksamkeit widmen muß.

Der Ausschuß begrüßt deshalb die Initiative der Kommission, eine Debatte über die Beteiligung der Gemeinschaft an Verkehrsinfrastrukturvorhaben in Gang zu setzen.

Der dieser Stellungnahme zugrunde liegende Bericht konzentriert sich auf die wichtigsten Aspekte. Der Ausschuß wird seine Stellungnahme folglich auf nachstehende Punkte beschränken:

1. die Konzipierung eines gemeinschaftlichen Vorgehens im Bereich der Verkehrswege,

2. die zeitliche Planung gemeinschaftlicher Aktionen,
3. die Verfügbarkeit von Kapital und die Finanzierungsmethoden,
4. die Definition der gemeinschaftlichen Bedeutung,
5. die Beziehungen zu anderen politischen Bereichen,
6. Forschung und Information.

II. BESONDERE BEMERKUNGEN

1. Die Konzipierung eines gemeinschaftlichen Vorgehens

1.1. In Anbetracht der Bedeutung des Verkehrs muß ein koordiniertes Vorgehen auf Gemeinschaftsebene beim Ausbau der Verkehrswege anerkannt und befürwortet werden. Der Ausschuß stimmt den Argumenten der Kommission für ein gemeinschaftliches Vorgehen in diesem Bereich zu.

1.2. Die Kriterien für die Beteiligung der Gemeinschaft sollten sicherstellen, daß die ausgewählten Vorhaben eindeutig einen Ausbau des gemeinschaftlichen Wegenetzes bewirken und die Ausgaben der Gemeinschaft nicht durch Kürzungen der Ausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten ganz oder teilweise kompensiert werden. Der Ausschuß macht ferner auf die Bedeutung einer gemeinschaftlichen Infrastrukturpolitik im Bereich der regionalen Entwicklung aufmerksam.

2. Zeitliche Planung der Gemeinschaftsaktion

Der Ausschuß ist sich bewußt, daß den derzeitigen wirtschaftlichen und finanziellen Problemen innerhalb der Gemeinschaft einschließlich der im Bereich der Energieversorgung und der Energiekosten auftretenden Schwierigkeiten bei der Ausarbeitung der Politik der Gemeinschaft in diesem Bereich Rechnung getragen werden muß. Er ist aber dennoch der Auffassung, daß eine Infrastrukturpolitik selbst unter den gegebenen Umständen in Anbetracht ihrer großen Bedeutung besondere Aufmerksamkeit verdient. Der Ausschuß sieht einem besonderen Instrument für die Gemeinschaftsfinanzierung mit Interesse entgegen, doch könnten seines Erachtens zunächst die bestehenden Instrumente, wie z. B. der Regionalfonds, stärker in Anspruch genommen werden, um eine Verbesserung des gemeinschaftlichen Verkehrswegenetzes zu erzielen und somit anhand verschiedener Vorhaben wertvolle Erfahrungen mit der Beteiligung der Gemeinschaft zu sammeln.

3. Verfügbarkeit von Finanzmitteln

Nach Auffassung des Ausschusses kann die volle oder potentielle Beteiligung der Gemeinschaft an In-

frastrukturvorhaben nur dann sachgerecht erfolgen, wenn die Gemeinschaft dafür Mittel in angemessener Höhe bereitstellt. Aus diesem Grunde weist der Ausschuß besonders auf die Bedeutung einer positiven Entscheidung des Rates über die ihm derzeit vorliegenden Vorschläge hin, die darauf abzielen, ein finanzielles Instrument für die Gemeinschaftsfinanzierung zu schaffen. Er legt den Mitgliedstaaten dringend nahe, diese Vorschläge zu unterstützen.

Der Ausschuß ist jedoch davon überzeugt, daß eine Verbesserung der bestehenden Infrastruktur mit geringem Kostenaufwand durch die Beseitigung administrativer Engpässe, insbesondere an den Grenzübergangsstellen (z. B. Zollformalitäten), erzielt werden kann. Für die Behebung solcher Engpässe sollte ein Gemeinschaftsbeschluß über das Verkehrswegebauwerk nicht abgewartet werden.

Der Ausschuß weist darauf hin, daß bestimmte Kriterien im Zusammenhang mit den Finanzierungsmethoden von wesentlicher Bedeutung sind. Diese Methoden sollten deshalb

- 3.1. flexibel sein und ausreichen, um einen möglichst breiten Fächer von Vorhaben abdecken zu können,
- 3.2. die Bereitstellung von Finanzmitteln in kürzester Zeit ermöglichen,
- 3.3. die Beteiligung der Mitgliedstaaten bei der Auswahl der Vorhaben erleichtern und die Konsultation der Kommunen und Regionalbehörden dabei ermöglichen,
- 3.4. die administrative Beteiligung der Mitgliedstaaten bzw. der Gemeinschaft bei der Durchführung von Infrastrukturvorhaben beschränken oder ganz ausschalten,
- 3.5. die Beseitigung von Engpässen erleichtern, die auf Verwaltungsverfahren zurückzuführen sind.

Die Bestrebungen sollten dahin gehen, daß mit der Beteiligung der Gemeinschaft der größtmögliche Nutzen erzielt wird.

4. Definition der gemeinschaftlichen Bedeutung

Die Definition dessen, was unter den Begriff der „gemeinschaftlichen Bedeutung“ fallen soll, ist bei der Festlegung einer Verkehrswegepolitik von entscheidender Bedeutung. Der Ausschuß stellt fest, daß der „Bericht über die Engpässe“ zu diesem wichtigen Thema einen wesentlichen Beitrag leistet.

Nach Ansicht des Ausschusses sollten u. a. folgende Aspekte bei der Beurteilung der gemeinschaftlichen Bedeutung und der Vorhaben berücksichtigt werden:

- 4.1. Die Gemeinschaftsaktion sollte einzelstaatliche Infrastrukturprogramme ergänzen.

- 4.2. Die Mitwirkung der Gemeinschaft sollte die wirtschaftliche und soziale Entwicklung fördern.
- 4.3. Die Beteiligung der Gemeinschaft sollte eine bevorzugte Behandlung der Verkehrsverbindungen von und zu den weniger entwickelten Regionen gewährleisten.
- 4.4. Die Vorhaben sollten die Regierungen der einzelnen Staaten dazu anspornen, ihre Infrastrukturvorhaben so zu gestalten, daß dabei dem gemeinschaftlichen Handel und dem Wirtschaftswachstum Rechnung getragen wird.
- 4.5. Die Vorhaben sollten mit anderen Politiken abgestimmt sein.
- 4.6. Die anzuwendenden Kriterien müßten flexibel genug sein, um unterschiedliche Vorhaben in den Infrastrukturprogrammen der einzelnen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.
- 4.7. Die gemeinschaftliche Bedeutung sollte auch für Häfen, Flughäfen und Seeverbindungen als Bestandteil der Verkehrswege gelten.
- 4.8. Vorhaben, die in erster Linie auf die Verbesserung von physischen und strukturellen Infrastrukturelementen anstatt auf eine Kapazitätserweiterung ausgerichtet sind, sollten ebenfalls unter die Definition fallen. Dies würde den Ausbau bzw. die Instandhaltung der Verkehrswege im Zuge der Anwendung der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik einschließen, vorausgesetzt, die betreffende Infrastruktur ist Teil des Verkehrswegenetzes der Gemeinschaft und entspricht allen anderen Kriterien.

5. Beziehungen zu anderen politischen Bereichen

Der Verkehr ist ein Wesensbestandteil der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Eine Infrastrukturpolitik muß sich an diesen weiterreichenden Zielen ausrichten. Nach Auffassung des Ausschusses ist bei der Konzipierung der gemeinschaftlichen Infrastrukturpolitik deshalb folgenden politischen Bereichen in gebührendem Maße Rechnung zu tragen:

5.1. Regionalpolitik

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß der Ausbau der Infrastruktur eine bedeutende Zahl von Arbeitsplätzen schafft und daß er durch Verminderung der entfernungsbedingten Nachteile die regionale Entwicklung fördern und zur Verringerung des wirtschaftlichen Ungleichgewichts zwischen den reicheren und

ärmeren Regionen der Gemeinschaft beitragen dürfte.

5.2. Umweltpolitik

Die Notwendigkeit einer Verbesserung der Umwelt, in der wir leben, muß gegen die Erfordernisse der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung abgewogen werden.

5.3. Energiepolitik

Etwa 14 % des gesamten inländischen Energieaufkommens und 24 % der in der Gemeinschaft hergestellten Erdölerzeugnisse werden im Verkehrsbereich verbraucht. Bei allgemeinem Energiebewußtsein müssen Maßnahmen im Bereich Verkehrsinfrastruktur und in damit zusammenhängenden Bereichen der Nutzung, der Kostenentwicklung und der Verfügbarkeit von Energie Rechnung tragen. Bei der Auswahl der Vorhaben und der Festlegung der Kriterien für die Beurteilung dessen, was von „gemeinschaftlicher Bedeutung“ ist, sollte auch von energiepolitischen Überlegungen ausgegangen werden.

5.4. Sozialpolitik

Nach Ansicht des Ausschusses würde eine gemeinschaftliche Verkehrsinfrastrukturpolitik zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Mobilität der Bevölkerung beitragen. Der Ausschuß ist sich darüber im klaren, daß die Aktion der Gemeinschaft die soziale und wirtschaftliche Entwicklung in einem Maße fördern wird, wie dies durch Maßnahmen der Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten allein u. U. nicht möglich wäre.

6. Weitere Studien und Informationen

Der Ausschuß begrüßt die Veröffentlichung des Berichtes über Engpässe und mögliche Finanzierungsarten, der von der Kommission im Juli dieses Jahres vorgelegt wurde. Er nimmt ferner zur Kenntnis, daß die Kommission weiterhin auf diesem Gebiet arbeitet, insbesondere mit der Studie über die Kriterien für die Beurteilung der „gemeinschaftlichen Bedeutung“. Nach Ansicht des Ausschusses sind derartige Forschungsarbeiten als ein sehr wertvoller Beitrag zur Entwicklung der Verkehrsinfrastrukturpolitik zu betrachten. Er möchte besonders unterstreichen, daß die Untersuchung der durch die Mitgliedstaaten unterbreiteten Vorhaben vorteilhaft wäre, um die technischen Verfahren testen und beurteilen zu können.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1981.

*Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*

Tomas ROSEINGRAVE

Stellungnahme zu dem Entwurf einer Entschließung des Rates über die Prioritäten und den Zeitplan von Entscheidungen des Rates auf dem Gebiet des Verkehrs in der Zeit bis Ende 1983

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 294 vom 13. November 1980 auf Seite 6 veröffentlicht.

A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME

Am 31. Oktober 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 198 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Entwurf zu ersuchen.

B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 198,

gestützt auf das Ersuchen des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Oktober 1980 um Stellungnahme zu dieser Frage⁽¹⁾,

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 25. November 1980, die Fachgruppe Verkehr und Kommunikationsmittel gemäß Artikel 22 der Geschäftsordnung mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu diesem Thema zu beauftragen,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer 136. Sitzung am 11. Februar 1981 annahm,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Loccufier, vorgetragenen Bericht (Artikel 29 der Geschäftsordnung),

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 185. Plenartagung am 25./26. Februar 1981 (Sitzung vom 26. Februar),

in Erwägung nachfolgender Gründe:

1. Bei einem Anteil von etwa 6 % am Bruttosozialprodukt der Europäischen Gemeinschaften und einer Beschäftigtenzahl von sechs Millionen Arbeitnehmern entfallen auf den Verkehrssektor rund 40 % der öffentlichen Investitionen der neun Mitgliedstaaten und 11 % der privaten Investitionen.

2. Bei Aufwendungen für die Straßenverkehrs-, Eisenbahn- und Binnenschiffahrtswege, die Größenordnungen der Gesamtsteuereinnahmen eines Landes wie Belgien erreichen (z. B. 27,5 Mrd. ERE im Jahr 1976), liegt es im Interesse der Zehn, ihre Ausgaben für den Verkehrssektor optimal einzusetzen.

3. Die Gemeinschaft beruht auf dem Grundsatz eines gemeinsamen Marktes, in dem Güter und Dienstleistungen frei verkehren. Der Handel zwischen den Neun hat sich seit 1958 vervielfacht. Der Verkehr spielt dabei eine unmittelbare Rolle.

4. Die Europäischen Verträge haben der Gemeinschaft die Aufgabe übertragen, auf dem Verkehrssektor alle Wettbewerbsverzerrungen und Diskriminierungen zu beseitigen, seien sie durch unterschiedliche Tarifpolitiken, staatliche Zuschüsse, die Steuergesetzgebung oder einzelstaatliche Vorschriften über die Berufsausübung bedingt.

5. Die Gemeinschaft hat seit 1958 über hundert Entscheidungen auf dem Gebiet des Verkehrs erlassen. Dennoch ist die Gemeinschaft bis heute leider weit davon entfernt, einen binnenmarktähnlichen Integrationsstand vorweisen zu können, der die Ziele des Vertrages in diesem Bereich erfüllt hätte. An Aktionsprogrammen seitens der Kommission, feierlichen Appellen des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie Teilversuchen des Rates hat es in der Vergangenheit nicht gefehlt. Dennoch ist die gegenwärtige Situation im Verkehrsbereich für mehr als zwanzig Jahre Gemeinsamen Marktes eher dürftig zu nennen.

6. Der Druck von außen und die internen wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Gemeinschaft las-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 294 vom 13. 12. 1980, S. 6.

sen die Aufgaben der Gemeinschaft im Verkehrssektor vor einem neuen Hintergrund erscheinen, der dessen bisherige Struktur aufgrund einer energiepolitisch bedingten, neu zu formulierenden Ausgaben- und Distributionspolitik verändern kann —

VERABSCHIEDETE FOLGENDE
STELLUNGNAHME

einstimmig:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß beabsichtigt mit dieser vorläufigen Stellungnahme nicht, die Konzeption der Verkehrspolitik, die die Kommission bisher verfolgt hat, in Frage zu stellen.

Er begrüßt auch grundsätzlich den von der Kommission vorgelegten Prioritätenkatalog, der die Diskussion in diesem Bereich erneut in Gang bringen soll.

2. Tiefgreifende und nachhaltige Wandlungen der wirtschaftlichen Situation der Gemeinschaft, die u. a. gekennzeichnet sind durch Leistungsbilanzdefizite der Mitgliedstaaten — insbesondere hinsichtlich ihrer Ölrechnung — stagnierende Wachstumsraten, steigende Arbeitslosenzahlen und eine steigende Ver-

schuldung der öffentlichen Hand müssen aber nach Ansicht des Ausschusses zwangsläufig auch ihre Auswirkungen auf das verkehrspolitische Programm der Gemeinschaft in den nächsten Jahren haben. Mit anderen Worten: Die prioritären Ziele der Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft müssen auch in der Verkehrspolitik ihren Niederschlag finden.

3. Im Hinblick auf eine erste allgemeine Diskussion der Kommissionsvorlage Ende März im Rat beschränkt sich der Ausschuß aus zeitlichen Gründen darauf, hierzu nur vorläufig Stellung zu nehmen, und verpflichtet sich, so bald wie möglich eine umfassendere Position schriftlich in Form einer endgültigen Stellungnahme vorzulegen.

4. Der Ausschuß empfiehlt daher, das von der Kommission für die nächsten drei Jahre vorgelegte Programm sowohl als Rahmen der bisherigen Vorschläge, die ja im Rat auch auf Schwierigkeiten gestoßen sind, aufzufassen, wie auch als Programm, das den dringenden Erfordernissen der Gegenwart entspricht.

Der Ausschuß erklärt sich bereit, hieran mitzuwirken und in seiner endgültigen Stellungnahme konkretere Vorschläge hierzu zu machen.

Geschehen zu Brüssel am 26. Februar 1981.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses
Tomas ROSEINGRAVE
